Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0001

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

245

Acta

specialia

betreffend

die Controle über die unter polizeilicher Aufsicht gestellten Individuen

pro Anno:

Heimathspässe der verstorbenen Personen.

Tit. I Sect. X 6 № 9

1ter Band Fach X 6

Anteriora

F 89

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0002



zfb Entsäuerung
14. Juli 2011

68 F

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0003

68 F

zfb Entsäuerung
14. Juli 2011

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0004

N. 4124.

An
Eine Königliche Hochlöbliche
Landräthliche Behörde.

präs. 23/9 31 Vorm.

zu Siegburg

Kreis d. Js. dem
Herrn Bürgermeister Wilms
in Meindorf zur weiteren
Veranlassung gemäß dem hier beigefügten abschriftlichen Urtheils-Auszuge, sat. d. 23
Aufsitzung 42 Tagelöhner Martin Lämmchen
wegen Diebstahls
Verfügung von hier Meinden einen wegen
Diebstahls rückfälligen Landarbeiter zu Neunzehn
No. 5095. gegen ihn verkannte Allerhöchste Cab.
Remiss. 12/9 31 auf drei Jahre — Monate arrestzeitige
d. Landrath Zuchthaus-Strafe in hiesiger Straf-
Anstalt abzubüßen, und soll den fernern
gerichtlichen rechtskräftigen Verfügungen zufolge,
nach verbüßter Strafzeit unter Aufsicht
der Polizei gestellt werden.

C. M. mit den Protokollen des Königl. Landrathlichen Bureaus gemittelt Meindorf d. 22-Dec. 31 Der Bürgermeister Wilms

Einer Königlich Hochlöblichen Landräthlichen Behörde beehrt sich die unterzeichnete Verwaltung die Verbannung zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden zu lassen.

Werden den 21 ten Dezember 1831.

Die Königliche Zuchthaus-Verwaltung.

Sessmer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0005

Abschrift

Auszug

3

Durch Verfügung des Königl. Oberpräsidiums zu Coeln vom 10ten Mai 1830, wurden der vereinigten mündlichen und öffentlichen Gemeinderaths-Versammlung vom 1sten Martin Lammerhen 110 Einwohner, hinlänglich, gehörig zu Recht zusammen, versammelt zu werden, Bürgermeister Heyer, Beigeordneter Bremm, 5 Rath, 1 Gutsbesitzer, sämmtlich hiesiger, und Angehörige, Adelheider Bezirks, gewesener Angehöriger, mittelbarer Pfarre, und mittelbarer Mitglieder des Kirchen Vorstands, gegenwärtig, und unterschrieben Gestellt.

1) Zu 5 jährigen Gemeinderathsmitgliedern und in die Departementsversammlung.

2) Ersatzmännern für die Ausfälle der fünf ersteren, ernannt, einem Canton von 80 Feuerstellen, und

3) der Deputirten, und die Ausfertigung des Protokolls wurde

Von der Richtigkeit des Auszugs
Der Gemeinderathsversammlung
Bürgermeister.

Der Gemeinderath allerhöchste Bestimmung ist die obige Wahl auf die Person von meinem Sohne zu bestätigen

Berlin den 2 September 1830
Der Königliche Minister
des Innern v. Brenkelmann

Für die Abschrift
Der Bürgermeister
Heyer

Ich ist dem seinen Eigen
mächtigen Willen in Abwesenheit
mit den Anstalten gemäß
zu Feuerwehrmann Bürgern
Jedwedem noch die Anstalten
in gleicher Weise über die
polizeiliche Beschaffenheit über
Dieselbe stehen werden; den
selben, dabei zu Achtung
der gleichen Morgens und
Abendstunde in Sommer
die Wächter für zu Sonne
zu achten stehen müssen;
die oft gleiche Strafe den
Eigenmächtigen Bürgern
und ohne dessen Verlangen
die Eigenmächtigen mit
welchen gelten
Sonntag für die anlangende
Feldwache zu vorgenannten
Stunden und mit unter
Androhung der Gegen
stände andern vorgehen.

Abschrift: Eh 31.
9

Der Landrath.
Schnitzler

R.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0006

Transportzettel

Signalement

Name Lammchen
Vorname Martin
Geburtsort { Pörlitz in Hannover
Wohnort { Werden Bürgermeisterey Mündorf Kreis Siegburg
Alter 40 Jahre
Statur untersetzt
Größe 5 Fuß, 2 Zoll
Haare braun
Stirn bedeckt
Augenbraunen Farbe
Augen braun
Nase
Mund mittel
Bart braun
Zähne rund
Gesicht rund
Gesichtsfarbe gesund
Besondere Zeichen

Ist frei von ansteckenden Krankheiten

Werden 31/8. 31.
Der Bürgermeister
Kaas

An
die Königl. Gensdarmerie
Station

Die hiesige Königl. Gensdarmerie wird hierdurch ersucht, den zur Haft gebrachten, in der hiesigen Strafanstalt inhaftirten Martin Lämmchen nachdem derselbe seine gegen ihn erkannte Strafe bis heute Mittag 12 Uhr verbüßt haben wird, mit der Lorenzgemeinz am 31ten August 1831 von hier nach Werden Kreis Siegburg abzuführen, und solchen an den Königlichen Gensdarmen Theodor Schmitz gemeinschaftlich mit dem beiliegenden vorschriftlichen Verhaftbrief zur weiteren Verfügung zu überliefern.

Werden, den 31 August 1831
Der Königl. Bürgermeister Verwaltung
Lossow

Landmeier

Ein weißer Roggen- Schäferhund - grauer Hühnerhund - weißer Pudel, die Haare abgeschnitten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0007

No. 767.

Arrestat welche in Sachen hier
angekommen, geht morgen zur
Transport nach Opladen.
Deutz den 31ten August 1831
Königl. Polizei Inspection
ad Bergrath

No 2237

Sachen angekommen
und geht Morgen weiter
nach hier

Opladen den 1. Septbr. 1831
der Bürgermeister
Mans

2613
Deutz den 4 Sept 1831
Bann bitte Sache

ad

No 603

Gesehen und zurückgesandt
hat zur Kenntniß
Bonn d 4 September 31
d Oberlandesgerichts Präsident
Ex
Eschbouet

STADT BONN

N. 99.

Gesehen und geht zum Empfang
nach Opladen.

Düsseldorf d 5 Sept. 31.
Königliche
Regierung
Abth. d. Inn.
Jos. v. Ley

5

Ausfertigt Neuwied, den 22ten
September 1831.

Nach gepflogener Voruntersuchung
wegen in Folge von dem Unterzeichneten
Bürgermeister der Martin
Lameschen Tochter, in Gemeinschaft
zu Neuwied, unlängst gefolgter
Verlegung der Königlichen Ver-
brechens zu Köln, vom 10ten
May 1830, unterm Kriminalgericht
mit mehreren andern Personen
untersuchten Diebstahls
i. zu 5jährigen Zwangsarbeitsstrafe
und in die Kosten verurtheilt
2. Lehnbürgerlich unter die Polizei
der Königl. Polizei gestellt
gegen eine Caution von 80
Thaler, und
3. der Stadt und die Obrigkeitung
von Urbeit verordnet.

Da Gemüthlichkeit Allerhöchster
Entscheidung ist die obige
Strafe auf die Dauer von
einem Jahre Gnadenbewährt
worden, nämlich
in Gemäßheit der Verfügung
Königlicher Hochlöblicher Regie-
rung zu Köln vom 4ten De-
cember 1829 sind unterm
zu besten 06 er ins Kunde

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0008

Nro. 790 des Str.-R.

Namen Berker
Vornamen Johann
Geburtsort Braschoß
Aufenthaltsort Buisdorf

Durch das von dem Korrektionel- ~~Königl. Assisen-~~ hofe ~~des Königlichen Landgerichts~~ zu Cöln unterm 19ten August 1831 erlassene Erkenntniß ist der Colon Berker 42 Jahre alt, katholisch, geboren zu Braschoß, wohnhaft zu Buisdorf

Laut Königl. Verfügung vom 22 Octb. c. ist die Haftzeit des Angeklagten mit dem Tage seiner Verhaftung, und ist die Verhaftung am 12 October c. als zu berechnen.
Cöln den 10. Novb. 1831
Lyncker Kammerr

Für die Richtigkeit
Wirtz

Tag des Eintritts.
12 Octobr 1831.

Tag der Entlassung.

wegen Einfuhr und Verkauf
zu einer Gefängnißstrafe von Vier Jahren
zu einer Geldbuße von
und in die Kosten verurtheilt worden.

Ferner ist bestimmt Verbleibt in Polizei-Aufsicht.

Für die Richtigkeit des Auszuges.
Lyncker Kammerr
Für die Abschrift
Cöln den 2 Februar 1832
Der Sekretair
Schmitz

Sey Sie in dem Schwurgerichtlichen Termin Zeugniß von 80 Zeugen Zeugniß zu Lasten?
Hierüber befragt?
Erklärte Zeugenschaft.
Die Sie zur Belastung angeführten Zeugen sind 80 Zeugen
Vorgeschrieben.
Worüber diese Aussage aufgenommen und nach Vorlesung von Ihm Zeugen unterschrieben worden ist.
+++ Gerichtsschreiber Martin
Geschworen
Der Vorsitzende.
Willems

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0009

Nro. des Str.-R.

Namen
Vornamen
Geburtsort
Aufenthaltsort

Durch das von der Korrektionel-
des Königlichen Landgerichts zu
unterm ten 183
erlassene Erkenntniß ist

Tag des Eintritts.

Tag der Entlassung.

wegen
zu einer Gefängnißstrafe von
zu einer Geldbuße von
und in die Kosten verurtheilt worden.

Ferner ist bestimmt

Für die Richtigkeit des Auszuges.

No. 882. des Kon. R.

Johanna Baum.
Zimmermann Wilhelm.
Bürgermeisterei Winningen.
Landgerichtsbezirk Coblenz.

Auf Requisition des Königlichen Assisen-Hofs zu Cöln vom 24ten Mai 1833 wird hiermit requirirt, der Wilhelm Baum Zimmermann, 27 Jahr alt, zu Winningen, zu Vermenden wohnhaft, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und Lebenslänglicher polizeylicher Aufsicht verurtheilt worden.

Für die Richtigkeit des Auszuges
gez. Meuser

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 22ten Juli c. ist die Gefängnißstrafe und fünf Jahr währende polizeyliche Aufsicht schon abgehalten, und mit dem heutigen, den 13ten Juli 1833 zu Ende gegangen.

Coblenz den 10ten August 1833.

gez. von Callenbach.

Copia
Blankenburg
Sir.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0010

Siegen 20/12 33 Nro.

N° 813

2

Auf Ihren Bericht vom 31 p. M. eröffne ich Ihnen, daß der von unten Kalizeit Ihrer Fabrik Wagen zu Caldauen angenommen ist und in Kurs ist. Sie können daher unterschrieben selbst zu verwenden, sobald die Polizeifrist zu seinem besseren Fortkommen nicht genommen werden darf, und sind dafür zu garantiren ist, sobald zu bezahlen, wenn er seinen besseren Fortgang zu verfolgen hofft. Sie werden indessen dafür sorgen, daß die Ortsbehörden neue seinen früheren Fabrik wieder vollständig in Stand gesetzt werden und dieselben den Aufstand verfolgt, sie abnehmen unter die vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht zu nehmen.

Köln 31 februar 1833

Königl Reg Präsident der Finanzen

An
Herrn Landrath
Scheven
Hochwohlgeboren
Siegen

B. 1746.

Abschrift dem Herrn Landrathsamt zu Lauthausen zur Nachricht und weiteren Veranlassung, da der Wagen sich in dortigen Landrathsamt Bezirken niederlassen will, in welchen Fällen dortige Ortsbehörden neue alten Umständen genau nachzusehen und selbige, wenn der polizeilichen Verfassung des Wagen mit den reglementarischen Bestimmungen versehen.

Siegen 31 februar 1833

Der Landrath

Zu weiteren Abschrift dem Herrn Landrathsamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0011

des Willens zu Meiendorf, Wasserburg mit dem gute zeichnete Brandschätzung des Hagen nachstehendes Urtheil mitgetheilt.

Baedingen d. 17 December 1838

No 86

Der Untersuchungsrichter
Elly

Urtheil

Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Cöln vom 20. August 1829, wurde der ma-
gere, sonst durchaus unbescholtene Peter Hagen
23 Jahre alt, Ackermann, geboren zu Baedingen
wohnhaft zu Niederpoleis, Bürgermeisterei Mendel
1) zu einer zwanzigjährigen Zwangsarbeits-Strafe und in die Kosten verurtheilt
2) lebenslänglich unter Polizei-Aufsicht gestellt
gegen eine Kaution von 80 Thalern, jedem
3) der Druck und die Aufschlagung des Urtheils und
4) die Kurkosten des angeschuldigten Hagen verordnet.

Für den richtigen Auszug
der Gerichtsschreiber
gez. Thierig

In Gemäßheit allerhöchster Bestimmung wird die obige Strafe auf eine fünfzehnjährige Zuchthaus-Strafe verwandelt.

Berlin d. 14 November 1829
Der Justiz Minister
gez. Gr. v. Dankelmann

Signalement

1,	Name	Hagen	
2,	Vornamen	Peter	
3,	Stand	Ackermann	
4,	Wohnort	Baedingen	
5,	Alter	23 Jahre	
6,	Statur	untersetzt	
7,	Größe	5 Fuß 2½ Zoll	
8,	Haare	braun	
9,	Stirn	niedrig, glatt	
10,	Augenbrauen	schwarz	
11,	Augen	braun	
12,	Nase	gewöhnlich	
13,	Mund		
14,	Bart	braun	
15,	Kinn	rund	
16,	Gesicht	voll	
17,	Gesichtsfarbe	gesund	
18,	besondere Zeichen	keine	

No 674

Für die Richtigkeit
der Untersuchungsrichter
Elly

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0012

Ich Zimmermann Wilhelm Beeum von Hermendei
verheyrathet mit Mitgenannter, nachdem der beiderseitig
abgehaltene Proclama-Aufgebot, so wohl in der
Pfarrey Christkirch als dessen von [redacted]
hier selbst geschehen ist, [redacted] gestern vor
dem Bord bei der Zimmermeister Schmal
in Obercassel zu trauen.
Und so Beeum wird dermalen gestellt, auf
Bonn zu ziehen und dort die gesetzliche
Obsorgung auszuüben.
Mannheim den 16. July 1824.

Ober
Königl. Landgerichts
Herrn Wilhelms
Wohlgeboren
zu
Düsseldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0013

Bonn den 12ten July 1834

Unter Polizey Amt
zu Poppelsdorf

Preuss 2/8.34 Abth 423

An den Herrn Bürgermeister
zu Mehlem

No 1714

Wird dem Herrn
Bürgermeister
Wehlem zu
Mehlem hierdurch
bekannt gemacht
daß dem abgehaltenen
Termin Wilhelm
Wilms, Bäcker
Bonn den 13 Juli 1834.
Der Ober Bürgermeister
In Vertretung
Wilmsen

Da die Wirksamkeit des Condemnirten
Wilhelm Baum morgen zu
Endenich Litt. E. stattfinden
soll, so ist zu dessen Vernehmung
über die Verheurathung
= stattgehabten Verhältnisse und
das gegen Conrad Baum
die Abführung desselben
mit seinem Weibe, und
zur Verhaftung an dem Herrn
Bürgermeister von Mehlem
zu requiriren.

Der Commissair Landrichter
Mayz

Exp 20

An Dalken.

Bonn den 19 July 1834

An
Den Königlichen Preuss Landrath Herrn
Freiherrn von Weise
Hochwohlgeboren
Hier

Longenburg

Vor und Zunahme	Stand oder Gewerbe	Gebürtig Ort	Letzter gesetzlicher Wohnsort	Namen und Wohnort der Eltern und ob Kinder noch am Leben sind	Ob der Verstorbene verheirathet ist oder nicht	Vorgefallene	Datum des Vorfalls	Anfang und Ende der Strafzeit	Art und Bestimmung des Vorfalls	Anmerkungen
Wilhelm Baum	Zimmermann	Winkrath	Obermenden Bürgermeisterei Medem Regierungsbezirk Aachen	Wilhelm, und Anna Catharina Franck, beide in Obermenden wohnhaft.	ledig	Mißhandlung eines Gensdarmen	26 Mai 1833	13 July 1833 bis 13 July 1834	ist während seiner Strafzeit unter Polizeyaufsicht gestellt	hat während seiner Detention in der Strafanstalt sich fleißig und gut betragen.

Bonn den 12 July 1834

Der Verwaltungs-Vorsteher

Mayz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0015

Transport-Zettel. N.°

Signalement.

1) Familiennamen Birther
2) Vornamen Johann
3) Geburtsort Braschoß.
4) Aufenthaltsort Buisdorf
5) Religion katholisch
6) Alter 46 Jahren
7) Größe (5 Fuß 6 Zoll)
8) Haare braun
9) Stirn rund
10) Augenbraunen braun
11) Augen braun
12) Nase kurrit
13) Mund gewöhnlich
14) Bart braun
15) Zähne gut
16) Kinn kurrit
17) Gesichtsbildung kurrit
18) Gesichtsfarbe gesund
19) Gestalt mittel
20) Sprache deutsch
21) Besondere Kennzeichen
keine

Unterschrift des Transportaten:

Johann Birther

Bekleidung.

Der nebenstehend beschriebene Johann Birther

welcher wegen mit Strafgefangenen Transport wandert hier wieder unter Escorte Polizei-Gefängniß Bott

soll von hier unter sicherer Bedeckung zu Fuß

durch ~~den Transportführer~~

die Königl. Gendarmerie

~~und d. Transporteur~~

nach ——— transportirt und dort

dem ——— übergeben

und so weiter über ——— nach

Kempen gebracht und dem dortigen

~~mit~~ Herrn Bürgermeister

zur fernern Verfügung überliefert werden.

Alle betreffende Behörden werden demnach, unter Erbietung zur Erwiederung dienstfreundlichst ersucht, den Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuzuführen und unterwegs ihm den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Die

wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen neben-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0016

Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten.

verzeichneten ~~Kosten dahergefälligst anhero erstatten~~ zu lassen.

Der Transport ist heute mittags um Uhr von hier abgegangen, nachdem Transportat in Gegenwart der Transporteurs auf das genaueste visitirt, und alle, die Flucht erleichternden Instrumente, so wie alle auf derselben, ih nützlichen Documente, nebst allem baaren Gelde ih abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalement de Transportaten mitgegeben worden.

Bonn den 8ten October
Der Oberbürgermeister
Windeck

Signalement
zum
Transport-Zettel.

1) Familiennamen Franz Bierkes
2) Vornamen Anton Johann
3) Geburtsort Brachelen
4) Aufenthaltsort Buisdorf
5) Religion Katholisch
6) Alter 15 Jahr
7) Größe (5 Fuß 6 Zoll)
8) Haare braun
9) Stirn rund
10) Augenbraunen braun
11) Augen braun
12) Nase breit
13) Mund gewöhnlich
14) Bart braun
15) Zähne gut
16) Kinn breit
17) Gesichtsbildung breit
18) Gesichtsfarbe gesund
19) Gestalt mittel
20) Sprache deutsch
21) Besondere Kennzeichen

hat einen Bruch

Unterschrift des Transportaten.

kann nicht schreiben

Bekleidung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0017

Pr. 27 to 32 N. 6913

Praes. d. 28/10 34 N. 560

An
Eine Königliche Hochlöbliche
Landräthliche Behörde
zu
Siegburg

Gemäß Einer hohen beigefügten abschriftlichen Verfügung hat
Dieser Verfügung Folge zu leisten
und
demnach
gegen ihn erkannten, Allerhöchsten Orts
Drei Jahre Monate ermäßigte Zucht-
und Straf- in sechsjährige Strafanstalt abzugebüßenden soll, zu seiner
theilweisen Begnadigung zufolge nun
noch Ein Königl. hoher Entschließung
Polizeigestellt werden.

Einer Königlich Hochlöblichen Landräthlichen Behörde beehrt sich die unterzeichnete Verwaltung die Verfügung
zu eigenhändiger Bescheinigung ganz ergebenst zuzusenden zu lassen.

Werden den 10ten Novbr 1834

Die Königliche Bürgermeister Verwaltung

Semmler

Z. m. Sub fide rem.
[illegible] Bürgermeister
[illegible] zu Menden, mit
[illegible] Aufforderung, den [illegible]
[illegible] Baum zu der vollzieh
[illegible] beizeiten Caution
[illegible] aufzufordern,
[illegible] worüber die vorschriftl
[illegible] Verhandlung
[illegible] einzureichen und ihr
[illegible] Stelle der Polizei
[illegible] Stellung, ohne
[illegible] bestimmten Auftrag
[illegible] Act. Act anzuzeigen
[illegible] und die Königl.
[illegible] Verfügung
[illegible] zu beachten
[illegible] Kenntniß zu setzen.
[illegible] Verfügung wird
[illegible] baldigst erwartet.

Hamm d. 21. October
1834.

Der Landrath
[illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0018

Auszug

aus dem Protokoll des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln vom 19. August 1837, worin der Bertram Baum 42 Jahre alt gebürtig zu Lüttorfdamm wohnhaft zu Buisdorf wegen Diebstahls

1, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe und in die Kosten verurtheilt, und

2, wegen eines Attentats von 80 Thlr. Caution zu Königlichen Gunsten Haftig zu stellen

Cöln den 19. August 1837.

Der Königliche Appellationsgerichts-Präsident

gez: Maercker

Auf Ministerial Rescript vom 22. Oktober cur. ist die sechsjährige Zuchthausstrafe des Bertram Baum auf eine dreijährige ermäßigt.

Cöln den 10. November 1837.

Der Königl. erste Staatsprocurator

gez: Stammel

Für die Richtigkeit

der Gerichtsschreiber

Hastig

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0019

Transportzettel.

Signalement

Name Baum
Vornamen Bertram
Geburtsort Hexenen
Wohnort Bülsdorf Lkrs. Merzdorf Kreis
Alter 37 Jahre Siegburg
Statur mittel
Größe 5 Fuß 5 Zoll
Haare braun
Stirn flach
Augenbraunen braun
Augen blau
Nase lang
Mund mittel
Bart braun
Kinn rund
Gesicht oval
Gesichtsfarbe gesund
Besondere Zeichen keine

Ist frei von ansteckenden Krankheiten
der Gefängnißwärter
Hasse.

Die hiesige Königl. Gensdarmerie wird hierdurch ersucht, den zur Zeit unter Bedeckung, in der hiesigen Strafanstalt inhaftirten Bertram Baum nachdem derselbe abgebüßt, von hier nach Lebenslänglich unter Polizei Aufsicht gestellt bleiben soll mit der Entlassung vom 10. October cur. von hier nach Bülsdorf Kr. Siegburg abzuliefern, und selbigen der Königl. Polizeibehörde daselbst gegen Empfangschein unter Beifügung der Ihnen vorliegenden Papiere zur weiteren Verfügung zu überliefern.

Werden, den 9. October 1834

Die Königl. Zuchthaus Verwaltung

Lemke

Entlassung

genau gemäß in Haft genommen
Klein Aufseher Lenst
Ignaz Ost Kgl. Wärter
gelernt Schreiber
Lederer Ochsen
mittlere Statur
mittel Gesicht

An
die Königl. Gensdarmerie
Lüdinghausen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0020

Transport wird weiter nach
Opladen transportirt.
Siegburg 10. Octob 34.
Königl. Polizei Inspection
[illegible]

No 2914

Transport wird von
hier nach Cöln transportirt
Opladen den 11 October 1834
Der Bürgermeister
[illegible]

N: 3820

zurückkommen zu Cöln am 12t } 3 Octaber
abgegeben auf Bonn am 14t }
Cöln am 14t October 1834
Der Königliche Polizei Director
[illegible]
Polizei Secr.

No 203.

Gefangene wird heute
zur weiteren Transport
Bonn 16 Octob
[illegible]

Bonn

Der Königliche Landrath Herr Freiherr von Lüninck
Hochwohlgeboren
Siegburg.

Bonn d. 27/1. 35. No 88

Vermöge hohen Rescripts des Herrn Bürgermeisters Lünkerstedt zu Menden zur Untersuchung und Erledigung durch mehrere Verfügungen ist der p. Lemcken zur Polizei-Gefängniß überwiesen worden, hat er seine Funktion zu leisten und mehre Monate Haft wegen Verletzung der Art: 44 et segq. des Strafgesetzbuches gegen denselben zu vollziehen sein.

Bonn d. 24 Januar 1835

Der Landrath
abwesend,
in seinem
[illegible]

Bonn d. 27/1 35 No 274.

Heute den fünfzehnten Januar 1836 sind wir Unterzeichnete Bürgermeister der Stadt Menden in Gemäßheit des hohen Rescripts des Königlichen Landrathamts zu Siegburg vom 24ten Januar d. J. No 274 in Begleitung des Gensdarmen Hartmann nach dem Hause No 1 der Hauptstraße hierselbst gegangen, um daselbst den daselbst wohnenden Martin Lemcken wegen Verletzung der Art: 44 et segq. des Strafgesetzbuches in Gefängnißhaft zu nehmen und zu transportiren. Als wir daselbst angekommen sind wir in Erfahrung gekommen, daß der p. Lemcken vor einigen Tagen nach Cöln gereist sei, um daselbst Geschäfte zu besorgen. Wir haben demnach in Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Landrathamts zu Siegburg vom 24ten Januar d. J. No 274 die Ehefrau des p. Lemcken, Wilhelmine geborene Schmidt, in Gegenwart des Gensdarmen Hartmann und des Beigeordneten Heinrich Heinrichsmeyer zu Obermenden ersucht, zu Protokoll zu erklären, wann ihr Ehemann von seiner Reise nach Cöln zurückkommen werde. Dieselbe hat darauf erklärt, daß ihr Ehemann gestern Abend mit der Diligence von Cöln nach Bonn abgereist sei, daß derselbe heute Abend wieder in Cöln sein werde, und daß sie daher nicht wisse, wann ihr Ehemann nach Hause zurückkommen werde

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0021

Köln, den 10 Dezember 1838.
№ 631.

p 12/12 38
№ 7256.

Einem Hochlöblichen Landräthlichen Officium beehre ich mich ergebenst die Nachweisung über die verhältnißmäßige Vertheilung des Aufkommens zur Bestreitung der Kosten des Transports der Gefangenen mit der Bitte um gefällige Mittheilung an die betreffende Bürgermeisterei ergebenst zu übersenden.

Der Director des Arrest- und Correctionshauses
Landsberg

Köln 16/12 38. № 8973

An die Subsidiarien: an den Herrn Bürgermeister Funkenfeld wohl. Menden, zur Kenntniß und gefälligen Mittheilung.

Lüdenscheid den 14. Dec. 1838
Der Landräthl. Commissar
Loh

An
Die Königliche Hochlöbliche
Landräthliche Officium des Siegkreises,
zu
Siegburg

An den Königlichen Landrath
Herrn Scheven
Hochwohlgeboren
zu
Siegburg

an sein Hochwohlgeboren Herrn Landrath
zugesandt, Herr Landrath Herr Landrath
Hochwohlgeboren Herr Landrath
und nun Herr Landrath sein
gesandt werden, und wenn Herr Landrath
Herr Landrath nicht zu Hause werden Herr
Herr Landrath und Herr Landrath Herr
Landrath zugesandt werden.
Der ist nun sein persönlich sein
zu Obermendig in Hochwohlgeboren
gesandt werden, Herr Landrath Herr
seinen Herrn nun nicht zum
ist, so Herr Landrath Herr
Herr Landrath sein Herr Landrath
Herr Landrath Herr Landrath Herr
Landrath zugesandt werden Herr
Landrath zu Herr Landrath, Herr
Landrath Herr Landrath Herr Landrath
Herr Landrath Herr Landrath
und Herr Landrath Herr Landrath
Herr Landrath Herr Landrath
Herr Landrath Herr Landrath

Nachweisung

über einen Individuum welches gerichtlich-polizeilich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll

a. der Controlle der Bürgersteuer	Vor und Zunamen	Alter	Religion	Gewerbe	Geburts Ort	Letzter Wohnsitz	Standes	Datum des Urtheils und Dauer der Strafe	Ende der Strafzeit	Dauer der Polizei-Aufsicht resp. festgestellte Caution	Bemerkungen
983	Wirtz Peter	21	kath	Arbeiter	Hermenden		Gefangener	Urth. 21 Juli 1838. 5 Jahr Zuchthaus	4 August 1843.	5 Jahre 80 rtlr	

Köln den 10 Dezember 1838.

Der Director der Arrest- und Correctionshäuser

Hundertmarck

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0023

P 2/39.
N. 5821

Arrest- und Corrections-Anstalt.

Cöln, den 7ten Februar 1839.

No. 87

Einem Wohllöblichen landräthlichen Officium beehre ich mich anbei die Nachweisung über die erforderlichen Daten Polizei-Attests zu stellender Individuen mit der Bitte um gefällige Mittheilung an die betreffenden Bürgermeistereien, ergebenst zu übersenden.

Der Director.
Blankenberg

Cöln. d. 13/2 39. No 131.
v. m. sub fide rend: an den resp. Landrathsamtes Amtmann Funkenrieder Wohlg. zu Mendorf, zur Notiz: u. gefl. weitern Veranlassung.

Cöln, den 15. Febr. 1839

Der Landräthl. Commissar
Loë

An
Ein Königliches Wohllöbliches
Landräthliches Officium des Siegkreises,
zu
Hennef.

Der der Beklagten Klage
gegen die Klägerin abzuweisen, und Sie
zu verurtheilen, die Kosten
der Verhandlung denn Herrn
Rechtsanwalt Schulten-Kelley
Düsseldorf in Rechnung und
mit demselben zu liquidiren mit-
theilt, dass der Klage
möchte der Gnade in
Bilder gemäss für Recht
und aus die mündliche Verhandlung
des Rechtsstreits vor
das Landgericht; derselbe ist auf
Freitag den zweiten Februar
zu verweisen

Neuss, den 15 Nov 1839.

Der Rechtsanwalt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0025

Reise-Route Nro. 1292.

I. Bestimmungsort Niederpleis im Siegkreise

II. Dauer der Gültigkeit zwei Tage

III. Signalement:

1. Namen Joseph Klein
2. Stand Taglöhner
3. Geburtsort Niederpleis Kreis Siegkreis
4. Wohnort
5. Religion katholisch
6. Alter 38 Jahr
7. Größe (5 Fuß 4 Zoll)
8. Haare braun
9. Stirn klar
10. Augenbraunen braun
11. Augen blau
12. Nase spitz
13. Mund mittel
14. Zähne gut
15. Bart braun
16. Kinn rund
17. Gesicht rund
18. Gesichtsfarbe gesund
19. Statur stark
20. Besondere Kennzeichen keine

IV. Unterschrift des Inhabers

Joseph Klein

Vorzeiger dieses Joseph Klein

gebürtig aus Niederpleis im Siegkreise

wohnhaft zu

welcher wegen genehmigter Urlaub

seine Heimath zu nehmen Gesuch

ersucht hat

erhält mit Gegenwärtigem

die Weisung, sich auf geradesten Wege und ohne Aufenthalt von hier über Deutz

nach Niederpleis

zu begeben, woselbst er sich polizeilich melden

soll und Gegenwärtiges abzugeben hat.

Inhaber darf von der ihm vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall, wo er übernachtet, zur Visirung vorzulegen; alles bei Vermeidung, im Uebertretungsfalle verhaftet und nach dem Bestimmungsorte transportirt zu werden.

Gegeben Köln am sechszehnten März

Tausend achthundert und neunzig

Die Königliche Polizei-Direktion.

J. A.

Polizei-Sekr.

KÖNIGLICH PREUSS. POLIZEI DIREKTION COLN

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0026

Bonn und Mendorf am Rhein
April 1840

Euer Hochwohlgeboren
haben mir durch
Ihre gefällige Zuschrift
vom 3ten Februar
1835 meine gänzliche
Entlassung von
Ihrer Agentur-Stelle
angezeigt, die mich sehr
überrascht und
mir sehr schmerzlich
berührt hat, in der
Hoffnung, daß
Sie mir

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0027

[illegible] dieser Anzeige [illegible]
= nehmung, nachgelassen
und unterschrieben
worden ist.

Hennef, [illegible]
Funkenhoffen
Königlicher
Bürgermeister
Bürgermeister.

№ 2155.

Pr. den 7/4 40 № 246

76

Auszug

2. Johann Klein, 38 Jahr alt, Tagelöhner zu Niederpleis, zufolge Urtheil vom 3. Februar 1835 wegen qualifizirter Misshandlung zu 6 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, welche auf 5 Jahr vermindert und am 16. April 1840 in der Arrest- und Corrections-Anstalt zu Cöln abgebüßt ist, zu haben steht unter Inhaltsanzeige Polizeiaufsicht oder resp. 80 Thlr Strafen.

Euer Wohlgeboren erhalten anliegend Auszug mit der Aufforderung, den J. Klein unter Polizeiaufsicht zu stellen und sie durch die Circular-Verfügungen vom 12. Dec. 1827 - № 5095 u. 6. Dec. 1834 - № 5570 vorgeschriebenen Anzeigen aufzunehmen und einzureichen.

Hennef den 28ten März 1840

Der Landrath
als Stellvertreter
des Landraths
Bürgermeister

Müller.

Vorstehenden Auszug nebst der Signalement des Bürgermeisters Hennef ist zugestellt.
den 28. März 1840.

Der

Herrn Bürgermeister Funkenhoffen

Wohlgeboren

zu

Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0028

No. 246

Mondorf, den 28. April 1840

Der Ortspolizeibehörde
zu Mondorf Joseph Klein
von Niederpleis betreffend

Ausgang 2155.

Mit Bezug auf die gefällige Verfügung vom 28. März c. Behufs Beibringung eines Führungsattestes in Betreff des Ackersmannes Joseph Klein von hier, welcher wegen Diebstahls eine Gefängnißstrafe von 18 Monaten in dem Zuchthause zu Cöln verbüßt hat, beehre ich mich, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß bis jetzt hierüber keine Nachricht eingegangen ist.

Der Bürgermeister
Mehlem.

Arrest- und Corrections-Haus zu Cöln.

№ 88 des Straf-Regstrs.

Urtheil vom 26 Aug. 35

77

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses der Tagelöhner Martin Lämmchen aus Pierig gebürtig in Obermenden wohnhaft, hat eine fünfjährige Gefängnißstrafe wegen Diebstahl in dem hiesigen Arrest- und Correctionshause während des Zeitraums vom 30ten Aug. 35 bis 30. Aug. c. abgebüßt.

Zur fernern Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungsschein ertheilt.

Cöln, den 30ten August 1840.

Der Director der Anstalt,
a. a.
Der Inspector der Corrections-Anstalt
Steinbrecher

ARREST- UND CORRECTIONS HAUS ZU CÖLN

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0029

11/1609.

N. 6/3 46 N. 229

Der Ackersmann Johann Mager, 23 Jahr alt, katholischer Religion, von Lohmar, Amts Siegburg, hat um Verehelichung mit der katholischen Maria Gertrud Schmitz, 5 Jahre jünger als er, von Lohmar, gebeten.

Da gegen die Person des Supplikanten nichts Nachtheiliges bekannt ist, so wird dem Gesuche unter der Bedingung willfahrt, daß er sich mit seiner Braut binnen 6 Monaten nach Publikation dieses Bescheides in der Pfarrkirche zu Lohmar trauen lasse, und daß er sich vorher über den Besitz des zu seiner Etablirung erforderlichen Vermögens gehörig ausweise.

Siegburg, den 2ten März 1846.

Der Landrath
Freiherr von Loë.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß des Bürgermeisters Stockum mit der Aufforderung mitgetheilt, dem Supplikanten Mager hiervon Nachricht zu geben.

Siegburg, den 3/3 46

Der Landrath
Freiherr von Loë.

Dem Herrn Bürgermeister
Stockum
hierselbst.

Abenden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0030

No.

Bonn, den 9. März 1846.

Uebersendung der Akten
betreffend Bestrafung Amts
Johann Mayer in Pöl
wegen Diebstahls
des Ackermanns Moog
vom 2. März cur.

Auf die vorgeschriebene Einsendung beehre ich mich dem Königlichen Landrathsamte hierdurch ergebenst zu melden, daß ich Ursache habe, anzunehmen, daß der Johann Mayer in Pöl, welcher sich bereits seit einiger Zeit heimlich von hier entfernt hat, sich gegenwärtig in Siegburg aufhält. Ich ersuche daher ein Königliches Landrathsamt gefälligst, den Johann Mayer in Pöl, wenn derselbe in Siegburg betroffen werden sollte, sofort verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Der Landrath
Freiherr von Wolff Metternich
zu Gracht.

Kr. 16/7 51 Nr. 450

10

Ihrem Ersuchen vom 9. d. Mts. gemäß habe ich den Johann Mayer aus Pöl, welcher sich seit einiger Zeit heimlich von hier entfernt hatte, heute in Siegburg verhaften und hierher abliefern lassen.

Siegburg, den 10. März 1851.

Der Landrath
Hüttemann

An
den Herrn Landrath
Freiherrn von Wolff Metternich
zu Gracht
in
Bonn

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0031

Nachweisung

eine 6

aus der Straf-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen.

welche ihre Strafzeit überstanden haben oder

Polizei-Aufsicht gestellt ist.

Nr. 2064.

Nr. 11. des Königlichen Landgerichts-Amts zu Merden, enthaltend Bescheinigung, daß am sechzehnten Tage d. M. beginnend entlassen werde Johann Weißkirchen aus Buisdorf, mit der vorgeschriebenen Reise zu versehen, demselben unter Mittheilung dieses an den betreffenden Polizeibehörden gefälligst unter bester Obsicht passiren zu lassen, damit er wahrscheinlich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe

Cöln, den 12ten October 1851

Der Direktor

Nr. 11. des Königlichen Landgerichts-Amts zu Merden, enthaltend Bescheinigung, daß am sechzehnten Tage d. M. beginnend entlassen werde Johann Weißkirchen aus Buisdorf, mit der vorgeschriebenen Reise zu versehen, demselben unter Mittheilung dieses an den betreffenden Polizeibehörden gefälligst unter bester Obsicht passiren zu lassen, damit er wahrscheinlich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe

Cöln, den 12ten October 1851

Der Direktor

Nr. 11. des Königlichen Landgerichts-Amts zu Merden, enthaltend Bescheinigung, daß am sechzehnten Tage d. M. beginnend entlassen werde Johann Weißkirchen aus Buisdorf, mit der vorgeschriebenen Reise zu versehen, demselben unter Mittheilung dieses an den betreffenden Polizeibehörden gefälligst unter bester Obsicht passiren zu lassen, damit er wahrscheinlich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe

Cöln, den 12ten October 1851

Der Direktor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0032

Nro.	Namen.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangenes Verbrechen	Benennung des Gerichts von welchem der Entlassene verurtheilt worden.	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was er in Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit hinsichtlich seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu er für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
1.	Weisskirchen Johann.	31 Jahr.	kth.	Geboren und wohnhaft zu Buisdorf Bürgermeisterei Meindorf Kreis Sieg.	Buisdorf	Diebstahl	Assisenhof zu Cöln vom 17/10 51.	5 Jahre Zuchthaus. Assisenhof zu Cöln. Laut Verfügung vom 4/10 51. begnadigt.	12. October 1851.	Hat während seiner Haft in seinem häuslichen Benehmen das Verlangen nach Besserung gezeigt. gez. M. Stoevekon Pfarrer	Hat sich während seiner Haft gut geführt, und namentlich mit seinem Fleisse seinen Arbeiten vorgestanden. Der Polizei-Inspector gez: Scheinpflug	Lebenslängliche Polizei Aufsicht. cc: 86 Francs

Köln, den 12 October 1851.

Der Director der Straf-Anstalt.
v Hoven.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0033

32

Nachweisung

eine

aus der Straf-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen.

welche wegen Brüderlicher Lebensverletzung unter Polizei-Aufsicht gestellt ist.

Nr. m. Im Königlichen Regierungs-Bezirk zu Minden, ansässig Nachweisung des am künftigen Tage abgeschlossenen Jahre Klein und Buisdorf, mit der ergebenen Bitte zu übersenden, denselben unter Mittheilung dieses an den betreffenden Polizei-Ort möglichst unter Obsicht setzen zu wollen damit er unmöglich wieder einen Rückfall begangen hat bleibe.

Cöln, den 12ten October 1851

Der Direktor.

No. 2064.

N. m. sub Voto Kgm. an die Polizei-Verwaltung Bonn mit Ersuchen, den Vorstehenden gefälligst Bescheinigung ertheilen zu wollen. Bonn, den 16. Oct. 1851

Polizei-Verwaltung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0034

Nro.	Namen.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangenes Verbrechen	Benennung des Gerichts von welchem der Entlassene verurtheilt worden.	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was er in Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit hinsichtlich seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu er für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
1.	Klein Joseph	50 Jahre	kth.	Geboren zu Niederpleis wohnte zuletzt in Buisdorf Kreis Siegburg Meenden Reg.Bez. Sieg.	Buisdorf	Diebstahl	Assisenhof zu Cöln vom 14/10 48.	5 Jahre Zuchthaus. Ausserdem Verweisung aus Belgien, Frankreich und Preußen.	12. October 1851	Hat die Pflichten der Religion und Kirche stets mit Eifer erfüllt. In seinem Benehmen stets mild, ruhig und höflich, auch während seiner Haft zu ermahnen nie Veranlassung gehabt. gez. H. Hoeveken Pfarrer	Hat sich während seiner jetzigen Haft gut geführt. Derselbe war früher schon einmal wegen zweier Diebstähle zu einer Gefängniß Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Der Polizei Inspector gez: Schimonsky	Lebenslängliche Polizei Aufsicht. Cf: 30 xr. Caution

Köln, den 12. October 1851

Der Director der Straf-Anstalt.

Rütten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0035

Gemäß Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln sind die durch Contumaz des Archidiakonats zu Cöln vom 14. October 1848 zu 5 Jahren Zuchthausstrafe mit Ehrenverlust verurtheilten Johann Weisskirchen aus Hochkirch Kreis Bitburg mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. Mts begnadigt und derselbe in seine Heimath entlassen worden. Derselbe betreffend auf den Namen Simon Weisskirchen 23. Februar 1846 sub No 1476 mit polizeilicher Aufenthaltsbeschränkung vom 10. ej. B II 524 beschränkt ist, wird, da derselbe, welcher durch Allerhöchste Gnade seine Freiheit wiedererhalten hat, keine weitere Strafe mehr zu verbüßen hat, hiermit 8 Tage nach Zustellung dieser Verfügung die polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben.

Siegburg am 23. October 1851.

Der Landrath Ueberg.
vig. com.
Der Beigeordnete
Müller

No 5863.

Mendener

Nr.
Merkt d. 3. Dec. 1851.
Vorstehende Verfügung ist mir heute bekannt gemacht worden.
Ich habe sofort nach Empfang dieser Verfügung den Johann Weisskirchen aus Hochkirch Kreis Bitburg von hier entlassen.
Merkt d. 3. Dec. 1851.
Der Bürgermeister
Mendener

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0036

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. Nr. [illegible] in Sachen, die vagabundirenden und unter Polizeiaufsicht stehenden Josef Klein und Johann Weiskirchen zu Buisdorf, Ihren Verwaltungsbezirk und die Bürgermeisterei Siegburg betreffend, eröffne Ihnen Landrathsamtlich auf Ihr Ersuchen, daß Ihre Verhandlung mit Ihrem Protokoll zu genehmigen ist.

Siegburg den 9. Dezember 1851

Der Landrath Lochem.

v. C.

Der Kreis-Assistent,

Rüdenberg

An
den Herrn Bürgermeister
von
Menden

(No. 6630)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0037

Nachweisung

eine 6

aus der Straf- und Corrections-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen,

welcher Unterhülfe nöthig haben und dahin unter Polizei-Aufsicht gestellt ist.

Br.m. dem Königlichen Bürgermeister. Amts zu Menden, umstehende Nachweisung des am J.d. als beginnend zu entlassenden Arbeiters Schenkelberg mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben, unter Mittheilung dieses an den betreffenden Polizeilichen gefälligst unter beste Obsicht nehmen zu wollen, damit er nöthigenfalls vor einem Rückfalle bewahrt bleiben.

Köln den 3. April 1853

Der Direktor
v Hoven.

No 771.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0038

Nro.	Namen.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß; Gewerbe.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangenes Verbrechen	Benennung des Gerichts, von welchem der Entlassene verurtheilt worden.	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was in Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit hinsichtlich seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu er für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
1.	Knecht Schenkelberg	39 Jahre	kath.	Geburt zu Geistingen, Landrathsamts Bonn, zuletzt zu Menden in Dienst, nachdem er, wegen Diebstahl 2 Mahl bestraft, als Maurer	Menden	Diebstahl	Assisenhof zu Bonn vom 12. Dezember 1850.	5 Jahre zuschärfbar, derselbe wurde jedoch auf Allerhöchsten Cab. Ordre vom 22. Dezember 1852 begnadigt	7. April 1853	Hat sich in hiesiger Anstalt im Allgemeinen gut betragen, sein Benehmen anständig bewiesen, gearbeitet.	Bezeugung gut, fleißig gearbeitet, sein Benehmen anständig bewiesen und Besserung	Polizei-Aufsicht.

Köln, den 3. April 1853

Der Direktor der Anstalt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0039

J. No. 381

Auf den von dem Königlichen Assessor Herrn Hoffe zu Cöln, unterm 12. September 1850 wegen Verpflichtung zu Feuerlöschdienst Verrichtungen und Lehnung einer Polizei-Aufsicht gestellten Antrag des Schenkelberg aus Menden, ist beschlossen worden, den p. Schenkelberg auf 3 Jahre zu Feuerlöschdienst Verrichtungen und Lehnung einer Polizei-Aufsicht gestellten Antrag des Schenkelberg aus Menden, ist beschlossen worden, den p. Schenkelberg auf 3 Jahre zu

Siegburg d. 15. April 1853

Der Landrath
Hülsmann

Menden d. 2 May 1853.

Der p. Schenkelberg hat
Königl. Bezirks Polizei
Anton Schenkelberg ist
Oberwinden bestätigt
ad Num 2020
vom 15 April cur.

An
Herrn Bürgermeister
Sankersfeld
zu
Menden

J. No. 2020

Der L

Auf den Vorschlag in dem Berichte vom 2. d. M. d. bestimme ich hier durch, daß dem Lehrer Langlitz unter Polizei-Aufsicht gestellten Anton Schenkelberg zu Obermenden, die Bürgermeisterei Menden, und Siegburg als Bezirk in welchem derselbe sich beschäftigen darf, angewiesen werden.

Sie wollen dieses dem p. Schenkelberg zu Protocoll eröffnen und demselben darin vor das Uebertreten dieser Grenzen ohne Ihre spezielle Erlaubniß unter Androhung der gesetzlichen Strafen verwarnen.

Einen Abschrift dieser Verfügung ist mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Arnsberg am 6. Mai 1853.

Der Landrath,

Bürkheim

An

Herrn Bürgermeister Funkenfeld

zu

No 2448. Menden.

Ein gewisser Matthias Roland von Hangelar
welcher früher wegen der dortigen Fabrik
als Arbeiter angestellt, ist im Monat
Juni d. J. aus der Strafanstalt zu
Cöln in seine Heimath Hangelar zu-
rückgekehrt. Derselbe leidet
an einem Leibübel und ist deshalb
zu schwerer Arbeit nicht im Stande,
glaubt aber wohl mit Klopfstabsarbeiten
so ungefähr wöchentlich gut zu verdienen,
um sein Unterhalt bestreiten zu können.
Und weil der Gefängniß-Aufseher sehr
schwierig den Verkehr mit der Ge-
fangenen zu Lage zu halten. —

Damit diesem jungen unglücklichen Menschen
Mittel an die Hand gegeben werden, sich sein
Unterhalt auf eine redliche Art zu ver-
schaffen, erlaube ich mir, Euer Wohlge-
boren ergebenst zu bitten,
dem selben einen Werkstuhl nebst Gerä-
thschaften anzuweisen und stelle ich mich für den
Kostenbetrag ausserordentlichen Falls zur
Verfügung hier.

In Erwartung einer gefälligen
Benachrichtigung dieser meiner Bitte,
zeichnet sich ganz ergebenst

Meiden, den 11. August
1853

Der Bürgermeister
Wiegels

An
den Herrn Landrath Herrn Bolles
Wohlgeboren
zu
Siegburg

Mathieu Roland und Hanzelaker
des Herrnstrauch von dasten Reinigelauf
wird in folge dessen verhaftet werden

Köln 4 Juni 1823 Hillmann.

Mondorf, den 19. Aug 1853.

Einer Verfügung der Königlichen Landrathes des Siegkreises vom 6ten May cur No 2616. zufolge, sind die Schützenmeisterwahlen Siegburg und Mondorf bestimmt worden in welchen von jeder Schützengesellschaft zu Siegburg Schenkelberg für Siegburg Stadt und Land, Mondorf Lohmar und Troisdorf jedesmal ein Schützenmeister gewählt werden muß.

Der Anton Schenkelberg wurde auf heute früh 9 Uhr angesetzt und versammelten sich, wurde ihm von dem unterzeichneten Bürgermeister die obige Bestimmung zu Kenntniß gebracht und derselbe aufgefordert nach der selben zur gesetzlichen Anzahl der Schützenmeister, nach Anleitung der Verfügung des Königlichen Landrathes Amts Siegburg vom 6ten May cur. No 2616. zu schreiten, worauf derselbe erklärte, daß er sich nicht über die gesetzliche Anzahl der Schützenmeister aussprechen könne, weil die Versammlung noch nicht eröffnet worden sei.

Anton Schenkelberg
Der Bürgermeister
Lambertz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0044

10 43

Straf- und Corrections-
Anstalt zu Köln.

Tit. III Nro. 178.
des Straf-Registers.

Urtheil des Assisenh. Bonn
vom 12. Juni 1854

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses Anton Schmitz
aus Lanzenbach gebürtig, in Burbach
wohnhaft, hat eine Zuchthausstrafe von
Drei Jahren und sechs Monaten
wegen Schweren Diebstahls
in der hiesigen Straf- und Corrections-Anstalt während des Zeitraums
vom 27. Juni 1851 bis 14. Juli 1854
abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben sofort bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An Arbeits-Verdienst hat derselbe bei seinem Abgang
Einem Thaler Zwölf Silbergroschen
Sechs Pfennige erhalten. und verfällt noch
zum Unterhaltungsfond
der Anstalt die Summe Acht Silbergroschen Sechs
Pfennige unter Polizei-Aufsicht

Köln, den 14. Juli 1854.

Der Direktor der Straf- und Corrections-Anstalt.
v. Wichelen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0045

44
10

Nachweisung

eines

aus der Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln

~~zu~~ entlassenen Straf-Gefangenen.

welcher wohnhaft zu Lohmar im Kreise Siegburg unter Polizei Aufsicht gestellt worden ist.

Br. m. dem Königlichen Bürgermeister Amts zu Menden umstehende Nachweisung des am 14. Juli c. als begnadigt entlassenen Arbeiters Schmitz aus Siegburg Müldorf mit der ergebensten Bitte zu übersenden, denselben, unter Mittheilung dieses an den betreffenden Geistlichen, gefälligst unter beste Obhut nehmen zu wollen, damit er wo möglich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe.

Köln, den 14. Juli 1854.

Der Direktor.
v. Vincken.

№ 1338.

Nro.	Namen.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß; Gewerbe.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangenes Verbrechen	Benennung des Gerichts von welchem der Entlassene verurtheilt wor	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was er in Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit hinsichtlich seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu er für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
1	Anton Schmitz	25 Jahre	kath.	Ohne Beruf zu Lanzenbach und zuletzt wohnhaft gewesen zu Siegburg Müdorf Bürgermeisterei Merden Kreis Sieg, ist unverheirathet und wünscht sich als Knecht	Büdorf Bürgermeisterei Merden	falsches Zeugniß	Assisenhof Bonn am 12. Juny	Sechs Jahre Zuchthaus Strafe. Mit Allerh. Cabinets Ordre vom 3 July 1854 begnadigt	14. July 1854.	Schmitz mit seiner religiösen Führung, besonders in letzterer Zeit, sehr zufrieden. Sein Verbrechen das mit seinem Charakter sehr wenig in Harmonie steht stand aus Verführung und Furcht, wegen Theilnahme an der Zerstörung von Einfriedigungen des Brandenhauts bestraft zu werden, sie vorgegangen zu sein. Die bis jetzt erlittene Strafe hat hoffentlich zur Tilgung seines Leichtsinns genügt und so erwarte ich, daß er hier seinen sonst guten Naturell in Zukunft sich gut führen werde. gez. Stoecker Pfarrer der Strafanstalt.	Hat während seiner Haft zwar äußerlich Reue über sein Verbrechen gezeigt, indessen bis allenfalls Ausnahme des letzten mehr was in seiner seiner Führung beständig war sich durch unterschiedene Uebertretungen der Hausordnung und Arbeitsscheu bemerkbar machte. Disciplinarstrafen zugezogen. Bei der Arbeit war er stets fleißig. In selbe begibt sich zu seinen in Büdorf wohnenden Eltern und will als Tagelöhner sich seinen Unterhalt suchen. gez. Schumacher Polizei Inspector	Unbescholten unter Polizei Aufsicht und Verlust der National Cocarde.

Köln, den 14. July 1854.

Der Direktor der Anstalt.

v. Götzen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0047

10

46

Nachweisung

eine

aus der Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen,

welcher nachstehendes zwei Seiten unter Polizei-
Aufsicht gestellt werden ist.

Br. m. den Königl. Landrathsamt Kreis zu Menden
umstehende Nachweisung des am 27 October c. zu entlassenden Jüngl.
Winterscheid aus Siegburg-Mildorf, mit der ergebensten Bitte zu übersenden,
selbe , unter Mittheilung dieses an den betreffenden Geistlichen, gefälligst unter beste
Obhut nehmen zu wollen, damit er wo möglich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe.

Köln, den 22 September 1855.

Der Direktor.
v Klöcken.

№ 1645.

Fo.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0048

Nachweisung

über ein Individuum, welches nach verbüßter Strafe urtheilsmäßig unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Nro. des Strafregisters: 764.

Vor- und Zunamen: Heinrich Winterscheid.

Geburts-Ort:
- Ort: Caldauen.
- Bürgermeisterei: Lauthausen.
- Kreis: Sieg.
- Regierungsbezirk: Cöln.

Letzter Wohnsitz:
- Ort: Siegburg, Mülldorf
- Bürgermeisterei: Menden.
- Kreis: Sieg.
- Regierungsbezirk: Cöln.

Alter: 28 Jahre.

Religion: Katholisch.

Gewerbe: Tagelöhner

Vergehen: Diebstahl.

Behörde, welche das Urtheil erlassen hat: Landgericht zu Bonn

Datum des Urtheils: 27 April 1855.

Dauer und Art der Strafe: 6 Monat Gefängniß

Ende der Strafzeit: 24 October 1855

Dauer der Polizei-Aufsicht: Zwei Jahre

Nachrichten, um zu beurtheilen, von welchen Orten des zu Entlassende, Behufs der Fernhaltung von frühern Complicen oder aus andern Gründen im Interesse der Sicherheit auszuschließen ist.	Wunsch des zu Entlassenden rücksichtlich des von ihm gewählten Ortes und des Kreises, innerhalb dessen er sich zu ernähren gedenkt.	Führung während der Strafzeit.	Charakter des Bestraften.	Bemerkungen.
Es sind dissseits keine Gründe bekannt, die die Verschaffung von anderen Complicen in Betreff der Dissseit nothwendig machen.	derselbe wünscht nach Siegburg-Mülldorf entlassen zu werden gedenkt sich als Tagelöhner daselbst zu ernähren.	gut	gutmüthig	—

Der Landrath
Müllmann

Köln, den 22 September 1855.

Der Direktor der Straf- und Correktions-Anstalt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0049

raf- und Corrections-Anstalt
zu Köln.

t. II Nro. 764
des Straf-Registers.

theil des L. G. Bonn
m 25. April 1855.

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses Heinrich Winterscheidt
aus Lahnhausen gebürtig, in Siegburg-Müldorf
wohnhaft, hat eine Gefängnißstrafe von
Fünf Monaten

wegen Diebstahls
in der hiesigen Straf- und Corrections-Anstalt während des Zeitraums
vom 25. April 1855 bis 24. October 1855
abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben sofort bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An Reisegeldern hat derselbe bei seinem Abgang
neun Thaler fünf Silbergroschen
acht Pfennige erhalten.

Derselbe steht gemäß Attest unter Polizei-Aufsicht und ist auf gleiche Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig.

Köln den 24. October 1855.

Der Director der Straf- und Corrections-Anstalt.

v. Hoven.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0050

50

Nachweisung

eine

aus der Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen,

welcher Entschließung auf Grund Höhern ortes polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Pr. 1856. No. 484.

Br. m. de Königlichen Bürgermeister Amts zu Menden

umstehende Nachweisung de 2 am 26. Mai c. zu entlassenden Johann

Wintersheidt aus Niederpleis mit der ergebensten Bitte zu übersenden,

denselben, unter Mittheilung dieses an den betreffenden Geistlichen, gefälligst unter beste

Obhut nehmen zu wollen, damit — wo möglich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe.

Köln, den 25. April 1856.

Der Director

v Hoven.

P.S. ist der Entlassene Katholischer Confession,

sein Vater Schreiner und Gemeinderath zu Niederpleis, sein ges. Verhältniß

unbekannt. Mendorf, 3. Mai 1856.

Der Bürgermeister

Lichtenberg

Geboren N. Reg. 1854.

Leyh, Pfr.

№ 732.

Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0051

Nro.	Namen.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß; Gewerbe.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangene Verbrechen.	Benennung des Gerichtshofes, von welchem die zu Entlassung verurtheilt wor	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was in Rücksicht auf Ernährungsfähigkeit hinsichtlich künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
	Personen											
1	Hinterscheid	30 Jahre	kath	Ackerer zuletzt ohne Gewerbe zu Niederpleis Bürgermeisterei Menden, Kreis Siegburg Reg. Bez. Cöln, ist verheirathet, Ackerer, hat als Vorstrafen	Niederpleis Bürgermeisterei Menden,	1 Diebstahl II Diebstahl	ad I. Urth. I. Senat ... Cöln ... ad II. Urth. I. Senat ... Bonn ... 27. April 18	2 Jahre 6 Monate	26. Mai 1856.	Seine sittliche Besserung war gut. Er scheint auf guten Willens für die Zukunft zu sein. pp. ganz ergeb. Stoevesken Pfarrer der Anstalt.	Seine moralische Besserung war nicht genügend, die seine Gesinnungen scheinen aufrichtig zu sein. Sollte gedacht sich als Tagelöhner seinen Unterhalt zu verschaffen. Der Polizei-Inspector pp. ganz ergeb. Schimoneck.	Gesundheit dauert fort. Ungerechnet 6 Monate Polizei-Aufsicht.

Köln, den 25. April 1856.

Der Director der Anstalt

Stoeven.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0052

52

Nachweisung

über den im Kreise Siegburg ausgebrochenen Typhus-Krankheitsfall, welcher unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist.

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Erkrankten	Name, Stand und Wohnort des Ansteckers	Tag der Erkrankung	Tag der Anzeige	Tag der Genesung oder des Todes	Bemerkungen
1	Der Schreiber Wilhelm Winterscheid aus Niederpleis	unbekannt	25. April 1856	26. April 1856		
2	Der Schreiber Wilhelm Winterscheid aus Niederpleis	unbekannt	25. April 1856	26. April 1856		
3	Der Schreiber Wilhelm Winterscheid aus Niederpleis	unbekannt	25. April 1856	26. April 1856		

Der Landrath
Graf Wolfstein

Der Königl. Landrath Herr Graf Wolfstein hierselbst hat mir unterm heutigen Tage nachstehende polizeiliche Anzeige gemacht:

Der Schreiber Wilhelm Winterscheid aus Niederpleis ist an Typhus erkrankt. Derselbe hat sich in Ausübung seines Berufes als Schreiber in Meindorf aufgehalten und ist daselbst mit dem Typhus-Kranken Schreiber Winterscheid aus Niederpleis in Berührung gekommen. Ich habe die Ortspolizeibehörden zu Niederpleis, Meindorf und Siegburg sowie die Königl. Landräthe zu Siegburg und Köln hiervon in Kenntniß gesetzt.

Siegburg, den 27. April 1856.

Der Königl. Landrath
Graf Wolfstein

Der Königl. Landrath Herr Graf Wolfstein hierselbst hat mir unterm heutigen Tage nachstehende polizeiliche Anzeige gemacht:

Der Schreiber Wilhelm Winterscheid aus Niederpleis ist an Typhus erkrankt. Derselbe hat sich in Ausübung seines Berufes als Schreiber in Meindorf aufgehalten und ist daselbst mit dem Typhus-Kranken Schreiber Winterscheid aus Niederpleis in Berührung gekommen. Ich habe die Ortspolizeibehörden zu Niederpleis, Meindorf und Siegburg sowie die Königl. Landräthe zu Siegburg und Köln hiervon in Kenntniß gesetzt.

Siegburg, den 27. April 1856.

Der Königl. Landrath
Graf Wolfstein

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0053

Straf- und Corrections-Anstalt
zu Köln.

Lit. II Nro. 871. 872
des Straf-Registers.

Artheil des L. G. Bonn
vom 15 September 1854
27. April 1855.

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses, Johann Winterscheid
aus Niederpleis gebürtig, in Niederpleis
wohnhaft, hat eine Gefängnißstrafe von
einem Jahre und einem Monate
wegen Betrugs und Diebstahls
in der hiesigen Straf- und Corrections-Anstalt während des Zeitraums
vom 26. April 1855 bis 26. Mai 1856
abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben sofort bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An Reisegeldern hat derselbe bei seinem Abgang
keine Thaler vierzig Silbergroschen
fünf Pfennige erhalten.

Derselbe ist auf fünf Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt und auf eine gleiche Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt.

Köln den 26. Mai 1856.

Der Director der Straf- und Corrections-Anstalt.

v. Ehren.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0054

P. 15./5. 56. No. 522

54

Auf Ihren Rundschreiben vom 13. May c. betr. einen Bezirk, welches dem unter Polizei-Aufsicht gestellten Winterscheid zum freien Aufenthalts-Besuch gestattet werden könnte und auf die Anfrage des Herrn Landrathes v. Heyden & Siegburg.

Die von Ihnen Verfügte Vernehmung zu Protokoll eröffnen wir Ihnen mit dem Bemerken, daß wir einen Bezirk ohne Ihre Genehmigung schriftlich festzustellen bei Vermeidung des gesetzlichen Strafe nicht befugt sind.

Die Päße müssen wir Ihnen demnächst zustellen wollen, wir Sie ersuchen, zu Ihrer Legitimation mit dem Herrn Landrathe von Siegberg Rücksprache nehmen zu wollen.

Siegberg, den 15. May 1856.

Der Landrath Kr.

In Vertretung

Der Kreis-Secretair

Reinard

An

Den Herrn Landrathe

Lichtenberg

Hochwohlgeboren

Abschrift vorstehenden Circular-Erlaß. Herrn Landrathe Brambach zu Siegberg, in Betreff des unter Polizei-Aufsicht gestellten Johann Winterscheid aus Niederpleis wird gehorsamst mitgetheilt.

Meindorf, 27. Mai 1856

v. L.

No. 2393.

Meindorf.

Euer wohl Hochwohlgeboren Anmeldung
vorgestern Dienstag Nachmittag Wilhelm
Wagner und Lorenz Jansen sind durch
ihre gegen sie wegen gewaltsamen
Diebstahls von dem Königlichen Assisenhofe
zu Köln am 22 Oktober 1842 verhängte
Arbeits Strafe königlich unter Polizei
Aufsicht gestellt.

Da Euer Hochwohlgeboren Anmeldung
mangelhaft erscheint, so halte ich, gefälligst
dem Bürgermeister zur gefälligen Antwortung
zu übersenden, in dem derselbe gemäß
Reskripts Königlicher Regierung
vom 10 Oktober 1842 die Strafzeit und den Ort
wo die Strafgefangenen mit Arbeit
beschäftigt werden sollen, der Gemeinde Hoisdorf
mitzutheilen hat und ihm
bekannt werden soll, daß er seine
polizeiliche Verantwortung dieserhalb
zu machen hat.

Hoisdorf den 14 Juni 1856

Der Bürgermeister
gez. Hausen

An
Den Herrn Bürgermeister Schwarzenberg in Villy

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0056

Meindorf den 30. Juni 1856.

Reklamation des Regierungs-Baumeisters Wilhelm wegen zum Berghausen in Friesheim gemeinde betreffend.

2 Anlagen.

Gemäß der hierseitigen Verfügung vom 24. d. M. ist der gemeinschaftliche Antrag von Oberpleis ist der Regierungs-Baumeister Wilhelm wegen zum Berghausen, welcher durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 22. October 1848 wegen zum Landrath ernannt worden, ohne gehörige Abmeldung von dort hierher zu ziehen und sich in Folge dessen mit dem Ortsvorsteher angewiesenen Bezirk ohne polizeiliche Aufenthaltsort zu lassen.

Euer Hochwohlgeboren erlauben wir uns gehorsamst die Anfrage, ob seitens Gemeinde zur Reklamation des p. Wegen zulässig, oder berechtigt sei, damit bei dem hiesigen Kreistag mit geantwortet werden könne, ob und wie gesetzlich über die Reklamation vom 21. dez. 1842 seitens mit bestimmte Fall getroffen zu sein. Auch die besagten Wegen und die Verfügung sind wir ersucht, zwar und mit einem hiesigen Exemplar angefasst ist, kann unsere Meinung nur keine verte

Gemeinde

An
den Königlichen Landrath,
Herrn Wülfferig,
Hochwohlgeboren
zu

Siegburg.

ad N.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0057

Pr. 14/7. 56. No. 770.

Sie haben uns unter dem 30. v. Mts. berichtet, daß der
z. Weegen, wohnhaft, da er unter Polizei-Aufsicht
gestellt, die Bürgermeisterei Overpleis zum Bezirke
angewiesen ist, ohne vorherige schriftliche Erlaubniß
Ihrer gewerbtreibenden Bürgermeisterei weggehen und sich in
Kalkkaul niederzulassen habe. Da Sie gegen
diesen Aufenthalt in Ihrer Bürgermeisterei kein
Bedenken erheben, so will ich gestatten,
daß der von Ihrem vorgeschlagene Bezirk, bestehend
aus den Bürgermeistereien Merten und Vilich
dem z. Weegen zum steten Aufenthalte angewiesen werde. Sie wollen den
Herrn Bürgermeister von Vilich hiervon in Kenntniß
setzen, den z. Weegen aber vorläufig protokollarisch darauf aufmerksam machen, daß er bei
Vermeidung der gesetzlichen Strafen die Grenzen
der genannten Bürgermeistereien nicht überschreiten
dürfe. In Betreff der Verfolgung des z. Weegen
wegen des auf S. 126 des Strafgesetzbuches bezeichneten
gegen denselben Vergehens, verhalte ich Ihnen
Benehmen des Weiteren anheim.

Siegburg, den 11. Juli 1856

Der Landrath
Kleppin

An
Herrn Bürgermeister
Lichtenberg
zu
No. 3308. Eitorf

den 29/7 56 der Herr. zu
Vilich benachrichtigt.
den 30/7 " Protokoll abgenommen
und solches beigelegt.

Wegen sehr ist gemäß zu protokollarischen und daselbst gehörig zu verpflichtung der Unterschrift gehörig gemäß belehrt worden und durch ein gerichtliches Versehen gegen denselben wegen Entlassung der Polizei-Aufsicht nicht zu handhaben sein.

da der [illegible] Wegen gerichtlich mit 1 Thaler angesetzt ist, so wird die gemeinte Abnahme zu diesem des Wegen angesetzt sein, welches diese an Amin des §. 2 No. 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 31 Dezember 1842 in der freien Wahl gemäß Artikel belassen ist.

Belehrende Inhalt erlaube ich mir Ihrer Hochgeneigten die gehorsamste Bitte Hochgenigst dem z. Wegen behufs zu seiner Abreise Aufenthalt des Bürgermeisters die Visite mit die Bürgermeisterei Vilich anweisen zu wollen. Vilich wird dann gehalten, als Kohl zu seinem Vilich gehört und auch in der Nähe von Kalkkaul gelegen Wegen am gehörigen Orte sich vorstellen könnte.

Der Bürgermeister von M.
Lichtenberg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0058

Verhandelt Meindorf, am 31 Juli 1856.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister von Menden erschien der verheirathete Tuchmacher Peter Josef Schlebusch und Peter Josef Wahlkamp Bürgermeister Menden wegen Verkaufs und Uebertragung Wiesen wegen 31 Jahre alt, und erklärte demselben persönlich, daß ihm von Herrn Landrath zu Siegburg zum freien Verkaufe bestimmt seine Parzellen Bürgermeisterei Menden und Dieck angewiesen seien und daß er diesen Befehl ohne verzüglich bekanntmachen mit unterzeichneter Bürgermeister bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht abschriftlich diese Wege erklärte vorhandene Pflanzung gut versteuten zu haben und bemerkte, daß ihm die nöthige Kalkung Salze seiner Parzellen unter polizeilicher Aufsicht, um ihm zu bestimmten Bestimmungen noch und einer Zeitraum der Bürgermeister Herrn Kenner zu Siedlung genommen Pflanzung gut bekannt sein. Worüber diese Verhandlung Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Wilhelm Wagner

Schlebusch
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0059

60

pr: 20/2 57 Nr 144

Anliegendes Akten-Heft wider den unter
Polizei-Aufsicht gestellten Zimmerer Peter
Mühlens aus Sieg, der sich zu Hangelar ver-
heirathet und wohnhaft ist, übersende ich
Ihnen ergebenst zur weitern Veranlassung.

Siegburg, am 18. Febr 1857.

Der Bürgermeister
Thiele

An
den Herrn Bürgermeister
zu
Meindorf

pr. Nr 467

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0060

Acta

specialia

betreffend:

den unter Polizei-Aufsicht gestellten Zimmermann Peter Kühlem von Siegburg auf die Dauer von 10 Jahren.

26/1155.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0061

Cappell 3 51 S 293

62

An den
Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Bonn

Beiliegend beehre ich mich die Abschrift eines
der Gemeinde Meindorf gehörigen
Theils Hülsen bestehend aus [illegible] Hauptstamm
Gemeinde Adolph Essen nebst dessen Ehefrau und
deren Kindern in Form Pfandes wegen rückständiger
Pflichtantheilsgelder, dringend hierauf
Schuld von rückständig 9 Jahre zur Hypothek
eingetragen Verwaltung gesetzmäßig [illegible]
die Zahlung [illegible] Hülsen
zum zweitenmale ins Hauptkommen [illegible]
so müssten [illegible] [illegible] Gemeinde
[illegible] Hülsen [illegible] Hülsen
ins Hauptkommen [illegible] [illegible]
Hülsen, Gemeinde [illegible] [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Gemeinde

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0062

[illegible]

Bonn den 13. März 1850.

Der Justizminister.

Lamboy

An
den Herrn Regierungspräsidenten
zu Aachen. V—4—6

[illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0063

Eingang den 19/3 50.

Zufolge der mündlichen Verhandlung vom 16. d. M. [illegible]
ich mich veranlaßt die Abschneidung [illegible]
Besitzmasse des Peter Küken zu Obercassel [illegible]
Gerichtliche Abschätzung nebst den Erklärungen [illegible]
mich zugleich in dieser Abschätzung [illegible]
Alles abschließt, soll sich Peter Küken [illegible]
heute nach der Hof von 10. d. M. in den [illegible]
Wald, Pfarrers Hecken nicht gestellen [illegible]
und wird dieser nachmittags, daß an [illegible]
der Grenze nach Hof. Nr. 35 Peter [illegible]
dem Hausmädchen und Holzsuhren [illegible]
bis seine Kinder in diesem Alter nicht [illegible]
Heimatsrecht besitzen.

Adolph Elsgen erzählt mir der Gerichtsvollzieher
von Küken habe am 10. d. M. nachmittags
Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr mir
mit dem Hausmädchen Jung Peter Küken
nicht gegen mehr.

Siegburg den 19. März 1850.

64

pr. 22/3 50. N. 138

Ich ersuche Sie ergebenst, in der Zwangsvollstreckungs-
sache gegen Peter Küken zu Oberkassel
nachdem, welche durch den Beschluß in der Abschätzung
des Adolph Elsgen aufgenommen und heute
dem Elsgen zugestellt sein sollen, baldgefälligst
in Erfüllung nehmen, und mir gütigenen bestens
zu wollen.

Bonn den 21. März 1850

Der Zwangsvollstreckungs-
Lambertz

An
den Herrn Bürgermeister
Kreps
in Siegburg.

V—4—6

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0064

Exp. 23/3 60 N. 238.

Auf den Anschluß Ihres Berichts vom 11. d. M. [illegible] Ihnen zu eröffnen, daß der Schuhmacher Peter [illegible] Essen zu Oberlar durch den Besitz von Peter [illegible] angesprochen, von dem Ehemann [illegible] auf dem Dachboden gebrannt worden und dessen Asche in Besitz genommen worden kann.

Die Anschauung, daß [illegible] ist indessen auf vorhandene [illegible] daß die Anschuldigungen der [illegible] durch Zeugen, sind indessen noch vorhanden und bitte ich [illegible] Falle ich diese Gegenstände an [illegible] soll, um Ihre gefällige Anweisung

Trier, den 26. März 1860.

65

ad. 22/8 55 II.o 520.

Nachweisung

eine[s]

aus der Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen,

welcher theilweise wegen Fahrens unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist.

Br. m. dem Königlichen Bürgermeisteramte Amts zu Sieglar

umstehende Nachweisung des am 24 Sept 16 c. zu entlassenden Tuchscheerer

Kühlem aus Oberlar mit der ergebensten Bitte zu übersenden,

demselben, unter Mittheilung dieses an den betreffenden Geistlichen, gefälligst unter beste

Obhut nehmen zu wollen, damit wo möglich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe.

Köln, den 18 August 1855.

Der Direktor.

Meyer.

Br. m. d. c. an Seinem Hochwürden den Herrn Pfarrer Hermenberg ergebenst mitgetheilt. Sieglar am 24/8 55.

Der Bürgermeister.

Hoeke

Gestern u. zu entlassen
Sieglar 24 Septbr 1855.
Hermenberg Pfr.

№ 1407.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0065

Nro.	Namen.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß; Gewerbe.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangenes Verbrechen	Benennung des Gerichts von welchem der Entlassene verurtheilt wor	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was er in Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit hinsichtlich seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu er für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
1	Ernst Kühlem	37 Jahre alt	kath.	Sieglar Kreis Sieg. ist verheirathet, hat, er war, bisher als Holzschneider	Oberlar Bürgermeisterei Sieglar Kreis Sieg.	Verurtheilung mit Vorbedacht	Landgericht zu Cöln am 26 Juni 18	5 Jahre Gefängniß 3 Monat Polizeiaufsicht Strafe.	24 Sept. 1855.	Seine sittliche Führung war stets lobenswerth; sein Betragen war sozialen Sinne für Gute und wird er in Zukunft Gutes thun. gez. H. Boeveken Pfarrer der Strafanstalt	Seine moralische Führung war im Ganzen gut, in seinem Charakter liegt jedoch Leichtsinn, und bedarf er deshalb der Aufsicht. Derselbe gedenkt sich als Zimmermann seinen Unterhalt zu verschaffen. Der Polizei-Inspektor gez. Scheimoneck.	Zehn Jahre Polizei-Aufsicht.

Köln, den 18 August 1855.

Der Direktor der Anstalt.

[illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0066

für 26/9 55.

68

und Corrections-Anstalt
zu Köln.

II Nro. 48.

des Straf-Registers.

des L. G. Köln
26. Juny 1850.

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses Peter Kühlem
aus Siegler gebürtig, in Overlar
wohnhaft, hat eine Strafe wegen Körperverletzung
Fünf Jahren und drei Monaten

wegen Verwundung mit Vorbedacht
in der hiesigen Straf- und Corrections-Anstalt während des Zeitraums
vom 26. Juny 1850 bis 24. September 1855
abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben sofort bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An Zehrungsgeldern hat derselbe bei seinem Abgang
drei Thaler sieben Silbergroschen
sieben Pfennige erhalten. Urkundlich auf acht-
und zwanzig Bogen Schreibpapier ausgefertigt.

Derselbe ist auf freien Fuß unter Polizei-Aufsicht gestellt.

Köln den 24. September 1855.

Der Director der Straf- und Corrections-Anstalt.

Eckert.

Fa.

Vorstandsakt Siegler vom 26. September 1855.

Verfügung [illegible] des Peter Kühlen von Herlar, Zimmermann, wohnhaft [illegible] Haftungsbeschwerde vom 5. [illegible] 1855, gegen Verwendung mit Ehrenbuch, [illegible] Strafsenat [illegible] Cöln [illegible] hat, und [illegible] sich an demselben [illegible] bekannt gemacht, [illegible] der Herr Landrath Willsing zu Siegburg, zum [illegible] Vorsitz [illegible] [illegible] Bürgermeister Siegler, Lehmann und Niederkasse gemeinschaftlich [illegible], für die [illegible] Polizei-Aufsicht [illegible] [illegible] Herrn wurden den [illegible] Kühlen die [illegible] gegen Gestellung [illegible] Polizei-Aufsicht ablehnender Eidesleistung bekannt gemacht.

1, Der [illegible] Kühlen muß in Sommer Morgens um 4 Uhr u. Abends um 10 Uhr, im Winter Morgens um 6 Uhr und Abends um 8 Uhr zu Hause angetroffen sein.

2, derselbe hat sich an jedem [illegible] Orte binnen 24 Stunden nach persönlich zu melden.

3, bei einer Reise außerhalb des genannten Polizei-Bezirks, wo er über Nacht bleiben muß, hat er [illegible]

Zu

Gemäß der Reise den Bürgermeistern
anzugeben, und erhält er bei Nichtbeach-
tung der Notwendigkeit eine schriftliche
Zurechtweisung, die er dem Land-
Bürgermeister vorzulegen, und
über diese Sache geschehen, beschreiben
lassen muß.
Bei der Rückkehr von einer solch
Reise hat er sich dann sofort und
direkt mit seinem Bürgermeister
Amte zu melden.

4. Polizei Kühlem gegen vorste-
hende Bestimmung handelt, die Grenz
des genannten Polizeibezirks
ohne Erlaubnis überschreitet,
an den bestimmten Tagen
jeden Tages von der Orts-Polizei
Behörde oder der Amtsverwalter
nicht zu Hause angetroffen wird, oder
die vorgeschriebenen monatlichen
Meldungen unterläßt, so hat sich
eine Strafe gemäß trete.

Vorstehender Befehl wird dem ge-
nannten Kühlem wörtlich und
deutlich vorgelesen und eine m
vorgesetzten Bürgermeister
überschrieben, den getroffen Bes
timmungen in allen Theilen
pünktlich nachzukommen.

Sie

sich streng gute Führung und pünktlichen
Gehorsam die Achtung seiner Mitbür-
ger erwerben zu können und die
. Pflichten Beamten vorgeschrieben
Gehorsam zu leisten.

Vorgel. genehmigt u. unterschrieben
Kühlem

Der Bürgermeister.
Gez.

Der Zimmermann Peter Köhlem von Siegburg, durch
Urtheil des Kl. Appellationshofs zu Köln vom 2. Juni 1830
wegen Verpfändung mit Vorbehalt auf die Rechte von
so gestorbener Ehefrau Polizei-Aufsicht gestellt und wegen seiner
Haushaltung bei seiner im Juny 1833 erfolgten
Entlassung die Bürgermeisterei Siegburg und Niedercassel
gegen seinen Wohnsitz beschloß das Provinzialgericht in sei-
nem Rathe
selben entweder, sich fest in Hangelar niederzulassen und
beharrlich daselbst zu bleiben, wenn sie ihre Strafe
die mit Strafe genommene Gut Aufnahme des v. Köhlem
nicht vorschriftlich ist, so will ich doch in der Voraus-
setzung, daß derselbe sich ernstlich zur Besserung wird,
und die Bürgermeisterei Siegburg Hülfe in seinem
Wege möglich wegen Unterstützung
derselben hinzu vorschriftlich ist, zumal dem selben
die zu seiner Aufnahme dienst erforderliche Qualifi-
cation durch die erlittene Vorstrafung abgeht,
dessen Absicht nicht nachgegeben haben und bitte
daher, den v. Köhlem zum dritten
mal, hochgeneigtest dem Provinzialgericht die Bürgermeisterei
seinem Wohnsitz beschloß das Provinzialgericht die Bürgermeisterei
anzuweisen, Mendener und Deutsch anzuweisen
wollen

Meinerzhagen am 14ten März
1834

Der Bürgermeister von Mendern

Schlenz

pr. 18/3 57 No. 24/6. 72

Auf den Anfrage vom 14. d. M. No. beehrt sich mittelst ergebenst zu erwidern, daß dem unterm Kataster-Kontrolleur Johann Kühlem von Siegburg die Burgermeisterei Meindorf und Vilich behufs Anlage Katasteramts zu übertragen Aufgetragen worden. Die mallen Kosten dem p. Kühlem proto. Kollationirt ermächtigen wir Sie uns Nachricht Ertheilung der Franzen einsenden, damit Burgermeisterei von Vilich über uns Ihnen Rechnung geben.

Siegburg, den 16. März 1857.

Der Landrath.

Klutsting

An

den Herrn Bürgermeister

Richtenberg

zu

No. 1359. Meindorf.

Abschrift der Herrn Bürgermeister Schwartzberg Wohlgeboren zu Vilich zur gefälligen Kenntniß. Meindorf am 20 May 1857. Der Beigeordnete Bastenier

Im Auftrage und Vollmacht des Herrn
Advocat Vorsteher der Rechtsanwaltschaft Herrn Mathias Roland, dahier
wohnhaft, habe ich Endesunterschriebener 16 Exemplare
von einem gedruckten Gesuche des Herrn Advocat Roland
an Seine Majestät den König von Preußen, unsern Allergnädigsten Herrn
mit der Bitte, dasselbe Allerhöchstdemselben zu Füßen legen zu dürfen,
hierdurch ergebenst überreicht.

Cöln, 18 März 1857

Der Gerichtsvollzieher
Dumont Busch.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0072

26/5 57 No 683

Der Theodor Jonas von Wesseling
welcher wegen Diebstahl eine übergebührliche
Strafe Verhandlungsweise unter Polizei Aufs-
sicht steht, gedenkt mit Anfrage Gesuch
bei Ihrer Hoheit auf die Gnadenweise Ge-
hülfe oder Fürsprecherin in Dienst zu
treten. Nach Angabe des Jonas liegt
der Ortschaft Frauenfeld in der Gemein-
de Troisdorf. Ich wollte mir demnach
verbreiten, ergebenst zu bitten, die Gefäl-
ligkeit zu haben, für die Zeit der Dienst-
Arbeit die Aufsicht über den Jonas und
seine Braut geborene Gertrud Duse, die eben-
falls unter Polizei Aufsicht steht, über-
nehmen zu wollen, welche Zeit in der
Regel bis Ende August laufenden Jahres
Verschwiegen dauert. Sollte Ihnen,
der Frauenfeld nicht in Ihrem Verwaltungs-
Bezirke, dieses Gesuch an den Herrn Collegen
von Mendel gelegen zu lassen. Schließlich
wird meine Bitte nicht unterlassen,
Ihnen den Leuten ihren wichtigen Handlungs-
weise aufzuerlegen, sollten denselben nicht

ganz

wünschen gewünscht werden, in dessen alten Lust
Zudenken zu stellen. Obliegtlich erwarten Sie uns
gefälligst baldigst verglichst bescheiden.

Hessel den 2te März 1857

Der Landrayenmeister
Erlein

pro II/457 No. 346
bei Bürgermeisterei
Die Schulze Bones Hillenkamp'sche
Bürgermeisterei-Sache
betreffend. Herr pp. an den Herrn
Bürgermeister Kirchhoven
zu Braunsberg abgesandt übersandt
Siegburg d. 11. April 57
der Bürgermeister
Lenzy

Auf die gefällige Requisition vom
24. v. mts. No. 480, wird dem Herrn
Bürgermeister Brambach zu Siegburg
unterm 11te hr. gefälligen und
unter Rückgabe der Akten hierdurch
Schulze Hermann Hillenkamp
bestimmt, dass er sich
gefälligst angeben
gegen, dass er gegen den an
seinen bisherigen Beschluss in der
gemeinschaftlichen Obermeister nicht einzu-
wenden sein und wünscht Herr
Landrayenmeister schriftlich die gefällige Rückgabe
Brambach zu Siegburg gefälligst Obermeister
wird, dass wahrlich
ist, gefälligst Bild

in der vorbesagten Sache
bei Ihr zu thun. Somit Hochachtungsvoll
Ihr gehorsamster ergebener Diener
Erlein

Meinbroich den 24/4 57
der Schulze Hermann


1
BONN
23.5.[illegible]
Siegburg
AUSG.
N. 2

Der Hochlöbl. Gemeinde Vorstand von Wenden

Weil Endesunterschriebener Hiesige Lasten ist einige Zeiten an meinen Armen Halbaren Vorgesetzten Anstalten um Ihn zu ersuchen mir wo möglich mitleidig in den Stand der Ersten Classe als Mitbürger zu versetzen.

Es ist doch schon bewußt Einer Hochlöbl. Gemeinde daß ich in dem Vergangenen Herbst Jahre mein Leben beinahe verlohren und es doch zu keinem Menschen kommen Herrschaft gehen konnte wenn ich wieder als Fuhrmann Einsorgen könte.

In der Voraussetzung das doch alle unsere Gemeinde nichts gegen mein Gesuch Einwenden können dann dieses nimmt Sie doch unterthänig an und weil ich der allerdings Hilfbei einen Herrn Gerichtsbot selbe der Ihnen alle Ehrerbiet schuldig wird und hoffe auf Gerechtigkeit der Ihm Unterschrift mitzu bekommen

Weil ich wieder nicht Einsprache kann werde ich mich Nützen Lassen mein Gesuch Wiederung Ihnen muß zu erklären da es doch mehl niegend selbst Entstehen muß das doch einige des Gemeinde Menschliche Gefühl besitzt wie sehr es mich verlangen wieder zum Ihr Gute Vorsicht zu Nutz bekommen

Es ersucht Sie alle noch einmal recht mitleidig doch wo möglich Ihre beystab zu Ihnen für den aber eine Ehrenden unterfertigen

Jos. Lynch

Der Anton Schenkelberg von Ober Wenden

Fl. Brazhaz.

Der Ant. Schenkelberg arbeitet nun wieder seit beinahe vier Jahren auf dem hiesigen Etablissement d. h. es ist mir über seine Führung nichts Nachtheiliges bekannt geworden.
Forsb. Wilhelmshütte, 1 Juny 1857.
Chr. Langen.

Landsberg
Hertheus
Feldmeier
Vorsteher Gemeinden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0076

Sp: 24/11 57
W. 950

Der unterzeichnete Polizei-Distrikts-Kommissar zu Roland zu Hangelar beabsichtigt seinen Dienstsitz dem Amte Siegburg Roland Hangelar Land zu Eschmeiler einige Zeit aufzuhalten. Diese Absicht setzt hiermit entgegen und mit Bezug auf Roland angewiesen, sich deshalb bei der Polizeibehörde zu Eschmeiler zu melden.

Meindorf am 16. November 1857

Der Bürgermeister zu Meindorf
Lüttelz

Sp: 16/12 57 W. 1026

Der Herr Bürgermeister zu Eschmeiler bittet gefälligst zu gestatten und den Unterschied über denselben zu setzen.

Eschmeiler 19 Novbr 1857

Der Bürgermeister
Klotte

Der mit dem Königlichen Herrn Polizei-Kommissar Wachtberg zu Eschmeiler unterm Abschluß der Personal-Akten ganz ergebenst zu vermitteln.

Meindorf am 7. Dezember 1857

Der Bürgermeister zu Meindorf
Lüttelz

Sp: 8/12 57 W. 966

Der Herr Bürgermeister Lüttelz
Wachtberg

ganz ergebenst den Akten und den Empfang gefälligst zu bescheinigen. Es ist mir lieb, den Beamten zu Roland die Dienstakten zu Roland den Dienstakten zu Roland zu übergeben, da es meine Absicht nicht ist, eine Übergabe zu machen, da es meine Absicht nicht ist, eine Übergabe zu machen.

Der B

674

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0077

Personal-Akten

betr

unter Festsetzung der Gehaltsstufe

Wachtmeister Roland zu Hangelar.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0078

Nachweisung

über [illegible], welche [illegible] unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Laufende Nro.	Vor- und Zunamen	Alter	Religion	Gewerbe	Geburts- Ort	Letzter Wohn- Ort	Gegenwärtiger	Datum des Anfangs und Dauer der Strafe	Ende der Straf- zeit	Datum der polizei- lichen Aufstellung resp. Stellung vorgestellt Caution	Bemer- kungen
[illegible]	Wassing Roland	20	kath.	Weber	Hangelar		Siegburg	4 Dezember 1838 5 Jahre Gefängn.	6 Dezbr. 1843.	10 Jahre 30 Tage	

Bonn, den 7 Februar 1839.

Der Director der Provinzial- und Correctional-Anstalt.

Blankenhorn

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0079

P. d. 16/11 43. № 7622.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst um Verfügung zu bitten, in Lubenau Zwangsvollstreckung wegen Mehrforderung Roland gegen [illegible] mittelst [illegible] Exekutionskommando von 10 Personen unter Aufsicht eines Polizei-Exekutanten vollstrecken zu lassen, [illegible] Kosten [illegible]

Cöln den 13 November 1843

Der Vicerichter des Land-Gerichts Bonnigs

Fuß / Mundenburg

Pr. den 21/11 43 № 9013

Br. M. d. J. d. [illegible] Herrn Landrath Bonnigs

von Mendern [illegible] Zwangsvollstreckung [illegible]

Minden den 17 November 1843

Der Landrath

Fuß / Loë"

Erst Binder Zwangsvollstreckung [illegible] Zwangsvollstreckung [illegible] Mittel [illegible] und den Zwangsvollstreckungsbeamten Roland Zwangsvollstreckung [illegible]

82

Nachweisung

[illegible] zu dem Jahrbuche, welche der Polizei-Behörde zu [illegible] vorgelegt werden soll

[illegible]	Vornamen zu Nennen	Alter Jahre	Religion	Geburts-Ort	Letzter Wohnsitz	Verheirathet oder Wittwer	Vornamen der Ehefrau oder Wittwe	Tag der Trauung	Name der Polizei-Behörde welche die Trauung vollzogen hat	Bemerkungen			
21	Roland	Matthias	27	Lath.	Anderen	Hangelar Siegkreis	Bonn	Junggeselle					Der Roland ist wegen seiner Militair-Pflicht zu seinen Eltern nach Hangelar zurückgekehrt und wird wegen dieser Verhältnisse wieder nach Bonn zurückkehren

Cöln den 13 November 1873

Der Direktor der Strafanstalt Bonn

Pfaff

Fazi[illegible] [illegible] Wahlmeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0081

Verhandelt Menden den 13
December 1843.

Vor dem unterzeichneten
Landrathsamtmann erschien heute
der Winzer Matthias Rolano,
27 Jahre alt, von Hangelar,
welcher zufolge Urtheil vom 4 Decem-
ber 1838 wegen Diebstahl zu fünf
Jahren Gefängniß Strafe verurtheilt,
die vom 6 December laufenden
Jahres in der Strafanstalt Cöln abzubüßen
waren, indem gegen Ihren
unter Polizei Aufsicht gestellt ist
Derselbe wünscht, aber
im Orte sei, wo im Urtheile
bestimmten Strafanstalt zu sein, daß
Ihnen, zu stellen, weshalb er
bittet, ihn hier zu lassen
Bittlich mit im Orte sei,
Indem hoffe er, diese Strafe
in einer hier Nähe und
seinem Verdienst stellen zu
können.
Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben
Ihr/ Matthias Rolano

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0082

A 6474

Der durch Urtheil des Kgl. Assisenhofes zu Cöln vom 16ten Dezember 1844 wegen qualificirten Diebstahls zu fünfjähriger Zuchthausstrafe, lebenslänglicher Polizei-Aufsicht event. 30 Rth Kaution verurtheilte Mathias Roland von Hangelar, wird am 16t. Dezember cur. als dann Ende seiner Strafzeit, nach seinem früheren Wohnorte entlassen werden

Die wegen dieses Auftrages in Kraft gesetzte, wegen Realisirung der über denselben verhängten Polizei-Aufsicht und Abgabe der desfallsigen Bestimmungen, das Geeignete anzuordnen, insbesondere das Kgl. Landarmeria hiervon Mittheilung zu machen und wird den Bezirk, welchen derselbe zum künftigen Aufenthalt anzuweisen ist, mitzutheilen.

Siegburg 14t. Dezember 1849

Der landräthliche Commissar

Aufleger

An

den Herrn Bürgermeister

Hoeren

zu

Stieldorf Merten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0083

№ 6720

Kr. 7/1 50 Sgr. 20

Der durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes zu Cöln vom 16ten Dezember 1844 wegen Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthausstrafe und lebenslänglicher Polizeiaufsicht event: 80 Rthlr. Cautions verurtheilte Matthias Boland von Hangelar ist unterm 16ten d. Mts als dem Ende seiner Strafzeit nach seinem jetzigen Wohnorte entlassen worden. Wir werden denselben mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, wegen Realisirung der über denselben verhängten Polizei-Aufsicht nach Maaßgabe der deshalfigen Bestimmungen das Erforderliche anzuordnen, insbesondere das Sign. Dasselbe hiervon Mittheilung zu machen und mit den Legitimations-Papieren, welche demselben zum Einfindigen Wohnorte angewiesen ist, wegen Belegung zu

Siegburg d. 19ten Dezember 1849

Das Landrathliche Amt

Kuhlmann

An

den Herrn Bürgermeister

Junkersfeld

zu

Menden

Der Kanzelvar Matthias Roland aus Hangelar welcher durch Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Bonn vom 2. Juni 1851 wegen Diebstahl und Gebrauch falscher Urkunden zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden, wird wiederholentlich der Strafe in seinen Stand wiedereingesetzt.

Darselbe wurde bei seiner Freilassung unter Polizeiaufsicht gestellt und muß derselbe wenn er sich länger als 24 Stunden in einem Bezirke, in welchem er sich dauernd seinen Lebensunterhalt erwerben will, zu verweilen gedenkt, vorher um Erlaubniß und event. Ihre Verfügung darüber ersuchen.

Siegburg den 19. März 1853

Der Landrath
Kuppertz

Der
Herrn Bürgermeister
Tunkersfeld

No 2681. zu Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0085

87

Nachweisung

eine

aus der Straf- und Corrections-Anstalt zu Köln

zu entlassenden Straf-Gefangenen.

Br. w. dem Königlichen Bürgermeister Amts zu Menden,
unterthänige Nachricht, daß am 2. Juni cr. zu entlassende Matthias Roland, mit der angebornten Güte zu übernehmen, denselben unter Mittheilung dieser an den bestimmenden Ortspolizei, gefälligst unter bester Obsicht unseren zu wollen, damit er womöglich vor einem Rückfalle bewahrt bleibe. –

Cöln, den 24. May 1853

Der Direktor

a. a.

Der Rendant und Ökonomie Inspektor

Schoeman

N°. 1179.

Nro.	Name.	Alter.	Religion.	Herkunft und früheres Lebensverhältniß; Gewerbe.	Künftiger Aufenthaltsort.	Begangenes Verbrechen	Benennung des Gerichts, von welchem der Entlassene verurtheilt worden.	Dauer der erlittenen Strafe.	Tag der Entlassung.	Betragen und gesammtes Verhalten während der Strafzeit. Was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu erwarten ist und was man in Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit hinsichtlich seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu man für geeignet gehalten wird. Beobachtungen des Geistlichen.	Beobachtungen der Verwaltung.	Bemerkungen.
1	Roland Mathias	34 Jahr	kath.	Geboren und wohnhaft zu Hangelar Landwirthssohn Mendern, Kreis Siegk.	Hangelar	Unterschlagung und Betrug	Landgericht Bonn vom 2/6 51.	2 Jahre Gefängniß	2. Juni 1853.	Dieser junge Mensch hat Geschick für Wahrheit und Recht, aber durch und durch leichtsinnig und zu einem selbstständigen Leben gänzlich unfähig, weshalb er nicht glaube, daß er in Zukunft sein Vergehen unterlassen und Besserung bleiben werde. gez. H. Stoevekens, Pfarrer d. Strafanstalt	Hat sich während seiner Haft gut gehalten, ist jedoch ein sehr leichtsinniger und daher für die Folge nicht viel Gutes von ihm zu vermuthen. — Der Polizei-Inspektor gez. Schiemenek	

Köln, den 24. Mai 1853

Der Direktor der Anstalt.
a. a.
Der Rendant und Oekonomie-Inspektor.
Schlömann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0087

K. 10/8 53 H. 631.

89

urnal-Nro. 2270.

Bonn, den 9. August 1853

Man bittet in der Antwort die rnal-Nro. anzuführen.

Der Königliche Ober-Prokurator

zu Bonn

an

Herrn Bürgermeister
Mendes.

Ein gewisser Poland in Hangelar ist wegen Diebstahls in der Nacht vom 1ten auf den 2ten d. M. unter verschiedenen Umständen zu Pingel dem Mergelschiffer Meyer einen Sommer von 150 Pfund, verschiedene Hemden und Beinkleider, ein Stück Leinwand von 20 Ellen, einige Strümpfe und einige neue Mannsjacken (mit sogenannten Perlknöpfen) gestohlen zu haben. Die vollen Akten dieser Untersuchung bei ihm abgehalten und ihn falls nicht in Haft zu halten, von Verschiedenem neue Vernehmung nöthig wird, wir wiederkehrig werden.

Dr. Hamm

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0088

des Bürgermeisteramt.
Menden d. 11. Aug 1853
Ha. L.

Auf 11. Aug 53 Hr. Rolfes erhält den Roland zu Westhofen [illegible]
mit meinem Herbeigehen [illegible]

Schulz mitgetheilt Reskript vom 6 d M
No 2270 betreffend die mir in Aussicht gestellte
Ernennung zum Gemeinde-Einnehmer
bei Math Roland erlaube mir mich
Ihnen gehorsamst vorzustellen
mit dem Bemerken, daß ich mich
seit meiner jüngst stattgefundenen
Pensionirung als Steuer-Empfänger und
Gemeinde-Einnehmer [illegible] in meinem Wohnorte
Selbeck ununterbrochen, weil ich mich
in Hinsicht auf den Antritt des
neuen Amtes gar Nichts noch nicht
in Bereitschaft war.

Nun da ich eingehende Nachricht
der Bürgermeisterei Hennis Selbeck
ist gesetzt, übernehme ich [illegible]
[illegible] und Geschäfte
Bitte ich Sie ergebenst die Wohnung
zu bestimmen, wohin ich meine Möbel
zu meinem selbstigen Leben [illegible]
weshalb ich nicht gleich [illegible] Gehalt
Sie und Ihre geehrte Familie [illegible]
wünsche.

Ich verbleibe
Hochachtungsvoll
Ihr
gehorsamster Diener
Math Roland

Der Mathias Roland, welcher gemäß der
Civilstandsregister der Bürgermeisterei
Lüttringhausen, Landkreis Lennep
am 11 Feb 1818 geboren
wurde, ist heute hierher Meldung
gemacht worden, daß er seinen Wohnsitz
von Selbeck hierher verlegt habe
und sich zu seiner [illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0089

BONN 8/6 1854

Köln, den 15 Juli 1854.

Nachweisung 92

29/1
92 516

über [illegible] auf [illegible] Strafe [illegible] mündlich [illegible] Anfrage [illegible] Anfrage gestellt worden soll.

5 des Strafregisters III	Roland.	Anfragen, ob [illegible] von [illegible] Orten [illegible] Strafregister [illegible]	Wünscht die Aufbewahrung [illegible]	Anfrage [illegible]	Bemerkungen.
und Benennung: Wohnort					
Ort: Hangelar					
Bürgermeisterei: Menden					
Kreis: Sieg					
Regierungsbezirk: Cöln					
Ort: Hangelar					
Bürgermeisterei: Menden					
Kreis: Sieg					
Regierungsbezirk: Cöln					
38 Jahre					
Landwirth.					
Vergehen: Diebstahl					
Urtheil des Assisenhofs	Assisenhof zu Bonn.				
vom 6 Februar 1857					
Art der Strafe: drei Jahre Zuchthaus					
Rechtskraft: 6 Februar 1857.					
Dauer der Freiheitsstrafe: fünf Jahre.					

Es sind dürftige Verhältnisse bekannt, die Verabfolgung von Strafregister-Extracten zur Entlastung der Verurtheilten in Aussicht gestellt werden kann.

pr. 30/1 57. No 97.

B. m. s. l. r. [illegible] Bürgermeisterei Menden zur Nachricht und weiteren Veranlassung, resp. wegen der [illegible] Strafregister-Auszüge.

Siegburg am 29/1 57.

Der Landrath.

[illegible]

Dasselbe wünscht nach Hangelar Kreis Sieg mit. lassen zur [illegible] und gefälligst [illegible] wollen, wann [illegible] Strafregister-Auszüge [illegible] Verurtheilten zu verabfolgen.

Strafregister des Verurtheilten	Gerichtsbehörde des Strafortes	Bemerkungen.
nicht bekannt.	[illegible] Mittheilung [illegible]	

Köln den 17 Januar 1857.

Der Direktor des Strafgerichts [illegible]

Br. M. nach gefaßter näherer Bestimmung gefälligst zu remittiren.
Ich erwähne hierüber nur, daß der C. Roland zu Bürgermeisterei Menden incl. Villik
gegen freien Abschluß beschäftigt worden ist, und ersuche um Rückäußerung.

Meinerzhagen, den 3 Februar 1857.

Der Bürgermeister von Menden.

gez: Lichtenberg

93

Pr: 6/2 57 M. 162

Dem Antrage gemäß ist dem Leistenmacher Bernhard Wilhelm Heinrich Brandenburg zu Menden, der bei der unterm 2ten d. M. gegen ihn verhängten Polizei-Untersuchung gebrauchte Mathias Roland zum Dolmetscher bestellt worden. Es wird dem Roland die wahrheitsgetreue Protokollirung seiner Erklärung anempfohlen.

Siegburg, den 4ten Februar 1857.

Der Landrath,

Mulfinger

An

den Herrn Bürgermeister

Lichtenberg

zu Meinerzhagen.

V: 600.

Rosbach, Neunkirchen, 20. May 1857.

Ich bin seither Klassen Roland, Bergheim und Rath, welche mir Ihre Zustimmung, [illegible] von den Herren, wegen Diebstahl mittelst Einbruch in der Strafanstalt Cöln, wo ich 5 Jahr, und mehrere Jahre.

Derselbe wurde bekannt gemacht, daß [illegible] Landrath Hülsenbeck zu Siegburg, [illegible] Bürgermeister Neuenkirchen, Bürgermeister Nielen und Adjunkt [illegible] Polizei-Assistent [illegible] Roland [illegible] wegen Festnahme eines Polizei-Assistenten abhanden [illegible] bekannt gemacht.

1.) Roland muß sein Bureau Morgens um 9 Uhr und Abends um 10 Uhr, im Sommer Morgens um 5 Uhr und Abends um 8 Uhr geöffnet haben.

2.) Derselbe soll sich am ersten jeden Monats bei [illegible] Bürgermeister Bureau [illegible] Uhr gestellen.

3. Keinen Paß ausstellen.

Der-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0093

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0094

96

Pol. 26/12 57 - Nr. 1044

Der Bürgermeister Amt beehrt sich ergebenst, Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 14ten Juni c. nebst Anlage, betreffend die Führung der Listen über die Ersatz-Reservisten und Landwehrmänner 1ster Aufgebots hierdurch mit der Bitte zu übersenden, gefälligst Veranlassung nehmen zu wollen, daß die Listen pünktlich eingereicht werden.

Eschweiler 28 Dec. 1857

Der stellvertretende Bürgermeister

Clarke

An

den Bürgermeister Amt

zu

Mergenich

J. 355.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0095

Eingang 14/3 59 No 314

Gegen die Ausweisung des Kaufmanns Graf aus Köln, welcher zuletzt auf der Wolfsmühle bei Meindorf wohnte, wo er wegen Diebstahls eine längere Gefängnißstrafe verbüßte und wegen mehrfacher 5 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, auf meinen Antrag Beschwerde beim Herrn Regierungspräsidenten erhoben werden, weshalb ich Sie ersuche.

Siegburg am 12. März 1859.

Der Bürgermeister.

16/3 59. Klein

Br. m. 2 A. zurückbringt gefl. Rücksprache, ob Graf wirklich in hiesiger Bürgermeisterei in Arbeit steht, oder ob derselbe sich nur in Arbeit gesetzt hat.

Meindorf 14/3 59

Der Bürgermeister

Lichtenberg.

An den Herrn Bürgermeister zu Meindorf.

No 200.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0096

Königliche Gendarmerie,
Station Siegburg

Anzeige

Nr. 1026.

Siegburg, den 14/11 59.

Am 7ten November c. Vormittags gegen halb 12 Uhr wurde der unterzeichnete Polizei-Aufseher gestellter Anton Schmitz von Buisdorf, bei seiner Revision, in seiner Wohnung nicht angetroffen, worauf ich den p. Schmitz am 10ten Vormittags in dem Gasthause des Gastwirths Hensler zu Buisdorf, wo selbiger sich aufhielt, von Anton Schmitz wegen pflichtwidrig Amtsführung benachrichtigen.

Siegburg den 9ten November 1859

Meyer
Königlicher Gendarm

Der Bürgermeister zu Meindorf wird ersucht, den Anton Schmitz von Buisdorf, wegen pflichtwidrig Amtsführung zu bestrafen.

Meindorf am 6/12 59

Der Bürgermeister
Schmitz

Nr. 929.

Bleibt zu Akt.

Schmitz wird hierdurch bei Vermeidung gesetzlicher Strafe angewiesen, sich binnen 24 Stunden nach Empfang dieser Verfügung bei dem Unterzeichneten zu melden, um sich darüber zu rechtfertigen, weshalb er sich in Betreff der Ihnen von dem Königlichen Landrathsamte hierselbst ertheilten Anweisung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0097

Buchhandel Deutz, den
9. December 1869.

Vorgestern verschied
der alten Schmitz,
27 Jahre alt, an Lung
einen Monat Jahr
Leidenschaft, ein Kind
unehelichen Sohn, wel
sich mit arbeiten, um
ihn die Anzeige, da
Gendern Meyer ver
geladen wurde, zu
Protokoll:

Dienstag Morgen den
6. November cebin ich
auf Buschdorf zu
meinem Mutter ge
gangen, um selbst
die Nieuwe zu sein
Schon seine Richtig
daß ich den Termin folgen
den Montag den 7. dort
im Wirthshause theilen
soll zu Buschdorf
um 8 Uhr Morgen
aufgefallen und um
den da Gendern Meyer
mir nicht persönlich
mir Hand zu machen,
daß er Aufforderung
mir persönlich nicht

kommen

kommen bei mir mir
nach dem Hause meines
Mutter begeben habe,
den 8. Oktober. Morgens
bei ich mir Nieuwe Richt
streut gekabt. Ich
habe mich gegeben
daß ich Morgen thun,
wenn ich mir einen
Wirthschaft, wo zwei
verschaffen bin
bei die Kaufschein
bringe, damit ich
still und ordentlich
betragen habe. Aber,
Gendern mir schon
ich geschrieben
Brief an
mich zu Schulden kom,
mir lassen, und bitte
daß über meinen
Verhalten
den Sache Abstand
genommen werde.

Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben

Anton Schmitz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0098

...t- und Corrections-Anstalten
zu Köln.

. III Nro. 44
des Straf-Registers.

...theil des A.G. Bonn
...m 2. April 1869.

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses, Peter Joseph Harzheim
aus Frauenberg gebürtig, in Obermenden
wohnhaft, hat eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und
vier Monaten, Zuchthausstrafe von drei Monaten
wegen Betrugs und Betrugsversuchs

in den hiesigen Straf- und Corrections-Anstalten während des Zeitraums
vom 2. April 1867 bis 1 Juli 1869
abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben sofort bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An Arbeitsgeld
hat derselbe bei seinem Abgang neun Thaler
drei — Silbergroschen 8½ Pfennige
erhalten, und bekommt noch zu
Fuß auszugeben

Derselbe wurde auf die Dauer eines Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt.

Köln den 1. Juli 1869.

Der Director der Straf- und Corrections-Anstalten.
In Vertretung
Schaeven

11-V-4-12

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0099

Königliches Arresthaus
zu Bonn.

Tit. II Nro 263
294
des Registers.

Entlassungs-Schein.

Urtheil des Königlichen Land-
gerichts zu Bonn
vom 6ten Mai 1870

Inhaber dieses, Herbert Klenver gebürtig
aus
in Niederpleis wohnhaft

hat eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten und
eine Subsidiarstrafe von drei Monaten
wegen Betrugs und Betrugsversuchs

in dem hiesigen Arresthause während des Zeitraums vom 6ten Mai 1870
bis 3ten September 1870 abgebüßt.

Zu ihrer Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben **sofort** bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An mitgebrachten Habseligkeiten hat derselbe bei ihrem Abgang fünf — Thaler vier zwanzig Silbergroschen sieben Pfennige erhalten.

Der Klenver ist für die Dauer seiner Strafzeit der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig

Bonn, den 3ten September 1870.

Der Verwalter
Lenz

5-4-12
11

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0100

Bonn den 8 Septbr. 1870.

An Herrn Bürgermeister N.

Wohlgeboren

Siegburg Rheinprov.

Ich überschicke Ihnen gefälligst meine Entlassungs-Papiere und melde gleichzeitig Ihnen an, daß ich mich daselbst hier in Bonn niederlassen, bis dahin aber mir einen andern Wohnsitz anweisen zu lassen.

Nr. 10/70
Nr. 984.

Hochachtungsvoll ergebenst
Barbara Klever

5 – 5 – 5
12
5 – 4 – 12
11

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0101

103

Königliches Arresthaus
zu Bonn.

Tit. II Nro 419
des Registers.

Urtheil des Königlichen Land-
gerichts zu Bonn
vom 8. Sept. 1870

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses, Joseph Bombach
aus Kalyken Bezirk Trier gebürtig
in — wohnhaft
hat eine

Diebstahls-Gefängnißstrafe
wegen verübter Körperverletzung

in dem hiesigen Arresthause während des Zeitraums vom 9. Sept. 1870
bis heute ~~18~~ abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben **sofort** bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An allgemeinen und Arbeitsverdienst
hat derselbe bei seinem Abgang keinen Thaler
Vierzig Silbergroschen — Pfennige
erhalten.

Bonn, den 8. October 1870.

Der Verwalter
Lenz

5-4-12
11

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0102

Königliches Arresthaus
zu Bonn.

Tit. II Nro 117.

des Registers.

Urtheil des Königlichen Land-
gerichts zu Bonn
vom 16 May 87

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses, Johann Sauer
aus Mondorf Bürgermeisterei Niederkassel gebürtig
in Obermenden Bürgermeisterei Meindorf wohnhaft
hat eine

Gefängnißstrafe von zwei Monaten

wegen verbrecherischer Körperverletzung

in dem hiesigen Arresthause während des Zeitraums vom 25. März 187
bis Juni 18 abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungs-Schein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben **sofort** bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An reinen und Arbeitsverdienste
hat derselbe bei seinem Abgang einen Thaler
fünf und zwanzig Silbergroschen fünf Pfennige
erhalten.

5-5-3
12

Bonn, den 25. Mai 187

Der Verwalter
Clemens

5-9-12
11

F.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0103

pr. 9/1 73
N. 36

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verfügung der Uebungsmannschaften entlassener Zuchthäusträflinge wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Nachachtung hierdurch bemerklich gemacht.

Die Erfahrung ergiebt, daß der entlassene Sträfling nicht bei ernstlichem Bemühen in der ersten Zeit nach seiner Entlassung mehr schwere Arbeit und Unterkommen findet, und daß die hierdurch unvermeidlichen sittlichen Gefahren in dem Maaße vermieden werden, als der abgelegte Sträfling nicht die nöthigen Mittel besitzt, um sich, so lange bis es ihm gelingt, einen ehrlichen Broderwerb zu erlangen, vor leiblicher Noth zu schützen. Es ist daher ein Hauptzweck der Uebungsmannschafts-Einrichtung in den Strafanstalten zum Grunde liegt, daß den Gefangenen während die Ersparnisse mit denen sie bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft, um sich vor Rückfälligkeit zu bewahren in den meisten Fällen zu kümmerlich leben, vermehrt werden sollen. Zur bestmöglichen Erreichung dieses Zweckes ist es von Wichtigkeit, den Züchtlingen, den während ihrer Haft für die aufgesammelten Uebungsdienst bei ihrer Entlassung zwar nicht in voller Summe in die Hände zu geben, und hierauf gründet sich die bestehende Vorschrift, daß denselben bei ihrer Entlassung von ihrem Uebungsdienst nur so viel, als sie zur Bestreitung der nothwendigsten Reisekosten bedürfen, ausgehändigt werden soll, andererseits aber die Maaßregeln wegen anderweitiger Ueberweisung des nach Abzug des Reisegeldes verbleibenden Ueberrestes jenes Uebungsdienstes so zu treffen, daß der entlassene Gefangene alsbald nach dem Eintreffen in seinem künftigen Wohnort und ohne von dort aus von Neuem sich nach auswärtigen Orten begeben zu müssen, daraus, soweit erforderlich, die Kosten seines nunmehrigen Unterhalts oder sonstige Ausgaben im Interesse seines künftigen Fortkommens bestreiten kann. Zu beiden Beziehungen empfiehlt sich am meisten, daß die Uebungsgelder, soweit sie dem zu Entlassenden nicht auf die Reise mitzugeben sind, im Einklange mit der ursprünglichen Bestimmung des Strafanstalts-Reglements sogleich unmittelbar an die Behörde des künftigen Wohnorts des Sträflings gesendet werden.

Ueberdies hat man gegen diese Behörde die vorzügliche

Ueberweis

V – 4 – 12
15

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0104

Interesse, dass es dem Entlassenen gelingt, sich ein ehrliches Fort-
kommen zu sichern, und es darf deshalb erwartet werden, dass,
wenn die Uebersendung der Ueberschussgelder an die Ortsbe-
hörden erfolgt, denselben sich dann um so mehr veranlasst finden
werden, nicht blos im Allgemeinen der dermaligen Verwendung
dieser Gelder ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch dem
Entlassenen zur Erlangung eines ehrlichen Erwerbs mit Hülfe
derselben nach Kräften förderlich zu sein, und ihn im Nothfalle zum
Guten zu unterstützen und zu ermuntern.

Ich veranlasse demgemäß die Königliche Regierung Anweisung zu treffen,
dass die Ueberschussgelder der zur Entlassung kommenden Zuchthäus-
lichen nach Abzug des ihnen bei ihrer Entlassung zu verabfolgen-
den Betrages von der Strafanstalts-Direction künftig unmittel-
bar an die Ortsbehörden zur Auszahlung an den Entlassenen ge-
sendet werden, gleichzeitig aber die Ortsbehörden mit Anweisung
versehen zu lassen, in Fällen, wo ihnen derzeitigen Ueberschuss-
gelder zugesendet werden, soweit als möglich auf eine zweckmäßige
Verwendung derselben ihr Augenmerk zu richten; und die Aus-
zahlung der Ueberschussgelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen
zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fortkommens
desselben der Fall entlassenen am dienlichsten erscheint. Dabei
wird es angemessen sein, die Ortsbehörden zugleich noch besonders
darauf hinzuweisen, dass nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Ja-
nuar 1840 die den Sträflingen zugebilligten Ueberschussgelder
niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand der Exekution sein sollen,
sie dieselben in geeigneter
Weise noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich
der ihnen hierdurch künftig zufallenden Mitwirkung bei Auszahlung
der Ueberschussgelder in den meisten Fällen für sie eine gün-
stige Gelegenheit ergeben werde, auf das weitere Leben und
Verhalten des abgelegten Sträflings wohlthätig einzuwirken, und
dass jede Benutzung dieser Gelegenheit um so sicheren auf
erfreuliche Erfolge zu rechnen haben werde, je mehr es sich
die einzelnen Behörden angelegen sein lassen werden, dem heim-
kehrenden Sträfling nach seiner Entlassung nicht mit Härte und
Lieblosigkeit entgegenzutreten, sondern ihm Vertrauen zu zeigen,
und ihm, event. unter Zuziehung des Ortsgeistlichen, durch Rath,
Aufmunterung und Fürsprache bei anderen wohlgesinnten Einwoh-
nern den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft nach Kräf-
ten zu erleichtern.

Durch das Vorstehende soll jedoch nicht ausgeschlossen sein,
dass an Orten, wo zum Besten für entlassene Sträflinge
besondere Vereine bestehen, die Ueberschussgelder für zur Entlassung kommende Sträflinge an
diese überwendet werden, und nicht minder soll auch den
Landräthlichen Behörden nicht fernere Anhalten
nun bleiben, in einzelnen Fällen, wo es ihnen aus beson-
deren Gründen wünschenswerth erscheint, die Auszah-
lung der Ueberschussgelder selbst zu übernehmen, die
Strafanstalts-Direction hiervon in Kenntniß zu setzen,
worauf dann von der letzteren die Absendung der
Ueberschussgelder an Sie und die diesfallsigen An-
träge zu erfolgen hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nunmehr
das Weitere verfügen.

Berlin, den 29. September 1859.
der Minister des Innern.
gez: Graf Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Cöln II. S. Z. 1836.

Cöln, den 14. Dezember 1859.

Der von dem hiesigen Strafanstalts-Director von Götzen
bei uns zur Sprache gebrachte Fall, dass den entlassenen
Strafgefangenen von den heimathlichen Behörden die
von der hiesigen Strafanstalts-Direction übersandten
Verdienstantheile der letzteren, welche oft in erheblichen
Geldsummen bestanden, bei dem Eintreffen derselben
ganz ausgezahlt wurden, und dass durch die sofortige
Verabfolgung des ganzen Betrages der Zweck der aufge-
sammelten Verdienstantheile, den entlassenen Strafge-
fangenen ein ehrliches Fortkommen zu erleichtern und
dieselben zu einer fortgesetzten Arbeitsthätigkeit und Brod-
erwerb hinzuführen, vereitelt werde, indem dieselben durch
den plötzlichen, ganz unbeschränkten Besitz von größeren Geld-
mitteln zum Wiederarbeiten und zunächst zur Rückkehr
auf die früheren Lasterwege verleitet würden, so lassen
wir Ihnen unter Hinweis auf unsere früheren Circulair-
Verfügung vom 19. September 1850 B.I 5779 das vorstehende
Ministerial-Rescript zur besonderen Beachtung und mit
dem Auftrage zugehen, die Bürgermeister Ihres Kreises,
für welche die erforderlichen Exemplare dieser Verfügung
hier beifolgen, auf dasselbe aufmerksam zu machen und
anzuweisen, die übersandten Verdienstantheile der sich
dort meldenden entlassenen Strafgefangenen sogestalten
nach Bedürfniß auszuzahlen. Wenn die Auszahlung
des ganzen Betrages an die entlassenen Strafge-
fangenen aus besonderen Umständen z. B.
wegen Anstellung von Arbeitsgang u. s. w.
zweckmäßig erscheint, so soll jedoch dem heimath-
lichen Behörden Anheimgegeben die Befugniß zu

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0105

nommen werden, den ihnen zu Last gelegten Betrag abzuziehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Kuhlemann

An

den Königlichen Landrath

Herrn

zu

Königliches Bürgermeisteramt Beuel

Bonn den 13 Mai 1873

Nr. 21/573

N. 5721

Königliches Bürgermeisteramt beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, den in meiner nachstehenden Berechnung als Gehalten hervorgehenden Betrag von 25 Thlr 7 Sgr gefälligst dem Pflastermeister Kümpel zu Oberkassel, welcher in Folge gehöriger Kündigung seinen Abschied zum 1. d. Mts. daselbst entlassen worden ist auszahlen, auch sich gefälligst veranlassen zu wollen, daß von demselben die angeschlossene Quittung über Lohnguthaben pro April cr. mit 28 Sgr. 7 Pf vollzogen und Ihrerseits hierher remittirt werde.

Kümpel hinterließ bei seinem in April cr. erfolgten Hinscheiden in die Anstaltscasse Rthlr — 1/2 — Sgr Lohn-Abzugsgroschen pro April cr. laut vorgedachter Quittung — — —

Berlin, den 25 November 1874.

Nach dem Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit vom 30 Mai 1874 ist der Grundsatz anerkannt, daß die Kosten der Beerdigung von denjenigen Personen, welche im Hospitale verstorben, den Verstorbenen selbst, oder, wenn dieselben nicht vermögend sind, den Armenverbänden zur Last fallen, dürfen derartige Kosten nicht mehr auf fiscalische Fonds übernommen werden. Demgemäß haben die Verwaltungsbehörden und Hospitalvorsteher künftig bei Todesfällen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Polizeibehörde und Ortsarmenbehörde, in welchem das Hospital liegt, Kenntniß von der Beerdigung der verstorbenen Insassen erhalten, damit, wenn nicht etwa Anordnungen derselben, oder der Angehörigen zur Beerdigung vorliegen, der Leichnam zur Beerdigung übergeben werden kann.

Die Feststellung der den Ortsbehörden aus der Beerdigung erwachsenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze vom 6 Juni 1870. (Bundes-Gesetzblatt S. 360.) resp. vom 8 März 1871. (Gesetzsammlung S. 130.) und ist die Festsetzung derselben nicht Sache der Direktorien; die letzteren haben aber auf Möglichkeit für die Verminderung der Kosten, namentlich durch Anschaffung billiger Särge und Hergabe der Armenkirchhöfe, wo solche vorhanden sind, zu sorgen und der Ortsbehörde die von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögensbestandtheile, oder Beihülfe zur Deckung der Kosten zu beantworten.

Die bisher üblichen Feierlichkeiten bei der Beerdigung sind, soweit möglich, beizubehalten.

5 - 4 - 12 - [illegible]

Auf die in Arbeitsscheuen vorkommenden Fällen findet die vorstehende Anordnung, keine Anwendung, da die Bestrafung, Kosten derselben zur Anstalt ablehnenden Insassen nach §38. des oben allegirten Gesetzes vom 8 März 1871 den betreffenden Landarmenverbänden zu Last fallen.

Der Minister des Innern
gez. Eulenburg

An die Königl. Regierung zu Cöln II. J. J. 2579

Cöln, den 30 November 1874

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung bezüglich der in den Kantonbestrafungsanstalten vorkommenden Todesfälle.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Guionneau

An den Königlichen Landrath Herrn Frh. von Loe zu Siegburg

Siegburg, den 9 Dezember 1874.

Circulair. Br. m. s. l. n. beiden Herren Bürgermeistern
Siegburg, pr 12/12 74 gez. Spilles № 2036.
Mülldorf, pr 17/12 74 № 1672.
Obercassel,
Königswinter
Honnef
Oberpleis
Warth
Siechterscheid
Eitorf
Herchen
Hhoenenberg
Much
Neunkirchen
Blödingen
Donrath
Münchhof
Sieglar
Uckendorf
zur Kenntnißnahme

Der Landrath
gez. Frh. von Loe

№ 9641

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0108

110

Siegburg, den 4. Dezember 1887.

pr 4/12 87
№ 2525

Königliches Amtsgericht
Abth. II.
Siegburg

Der Bürgermeister Amts Aisdorf ist hierdurch ersucht, beiliegendes Zeugniß der hiesigen Hebamme Johanna Krebs geborene Kreis vom 15. Juni 1854 gültig Niederpleis, welches durch Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Siegburg vom 20. September 1887 mangels Beibringung zu 2 Monaten Aussetzung und demnächst, wenn nach Ablauf 9 Monat Aussetzung ein Kind geboren worden ist.

Gleichzeitig ersuche ich abermals die Ehefrau des Krebs, Johanna Elisabeth geborene Richarz in Niederpleis zum baldigen Ablegen gefälligst anzuhalten in Bezug auf Zahlung zu wollen und dieselbe Zahlung zu lassen, ob sie für die Ausbildung ihres Kindes Zeugniß beizubringen wolle bezw. könne.

Die Kosten der Beitreibung bekaufen sich auf 16 Mark.

V-4-12-11

Hermens

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0109

Hierüber müßte diesseits sofortige Mittheilung
machen, da andernfalls die Leitung der Königl.
Akademie zu Poppelsdorf Anstände nehmen
müßte.

Der Amtmann pflichtm. Vorsteher
zu Lepel.

An
den Bürgermeister-Amts-Rath Menden
zu

Z. No. 2966 B. Siegburg-Mülldorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0110

Königl. Amtsgericht Siegburg, 5. Februar 1897.

I V. A. XV/97 No. 1

112

A 2

Der Person betreffend die Verhaftung des Bauern Adolf Bauerath aus Buisdorf zur Zwangsvorführung sowie die vorgefallenen Ermittlungen anzeigen, daß Bauerath nicht vorfindlich war. Ermittelungen des Gerichtsvollziehers haben ergeben, daß B. sich seit dem 1. Januar d. Js. in Amerika aufhält.

Siegburg, den 5. Februar 1897.

Der Königliche Amtsrichter
Schaaf. Müller

Beglaubigt
Schmitz
Sekretär

Zwangsvorführung des Bauern Adolf Bauerath aus Buisdorf.

Der Person betreffend die Verhaftung des Bauern Adolf Bauerath aus Buisdorf zur Zwangsvorführung sowie die vorgefallenen Ermittlungen anzeigen, daß Bauerath nicht vorfindlich war. Ermittelungen des Gerichtsvollziehers haben ergeben, daß B. sich seit dem 1. Januar d. Js. in Amerika aufhält. Er ist also nicht vorhanden und ist auf diesen Grund der Haftbefehl nicht vollstreckt.

Königliches Amtsgericht II

Fritze
Amtsrichter.

An
den Königlichen Landjägermeister
Herrn
Siegburg. Müller

W

Der Bürgermeister von Menden
zu
Siegburg – Mülldorf
Eingang am 7 Febr. 97
J.-No. 550

11. Allg. X
11/12/2.

Siegburg Mülldorf, den 7. Febru

An d. K. der Direction der Brölthaler E
zu Hennef

Brölthaler Eisenbahn.
Eingeg. am 9/2 1897
J.-Nr. 528
Anlagen:

A 2,
1
2 zur Kenntnissnahme übersandt.

Herm. 8 Tage.

Hennef, den 12. Febru

K. H. den Bürgermeister-Amt

Siegburg-Mül

mit Kenntnissnahme ergebenst zurü

BROELTHALER EISENBAHN-
-AKTIEN-GESELLSCHAFT.
DIE DIREKTION.

Der Bürgermeister von Menden
zu
Siegburg – Mülldorf
Eingang am 14 FEB. 97
J.-No. 664.

Nachricht
Z

6-9

113

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0112

KÖN. PREUSS.

SIEGBURG
4.2.97.6-7 N

An

das Amtsgericht

zu

Siegburg „Mülldorf

Frei lt. Verf. No. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

AMTSGERICHT • SIEGBURG

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-F089 / 0113